LAND
BRANDENBURG
Ministerium der Finanzen

STEUERLICHER WEGWEISER FÜR UNTERNEHMENSGRÜNDER

Ich mache mich selbstständig!

www.mdf.brandenburg.de

Ich mache mich selbstständig!

Steuerlicher Wegweiser für Unternehmensgründer

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Text: Referat 34
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Rechtsstand: Oktober 2013
9. überarbeitete Auflage, 7 500 Exemplare

Bildnachweis: Kurhan/fotolia.com (Titel); MdF/Johanna Bergmann (Seite 4); Falko Matte/fotolia.com (S. 11, 27, 61 und 91), Visual Concepts/fotolia.com (S. 23), N-Media-Images/fotolia.com (S. 31), RainerSturm/pixelio.de (S. 35), mhp/fotolia.com (S. 43), babimu/fotolia.com (S. 97), Ewe Degiampietro/fotolia.com (S. 101 und 105)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.
Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Ich mache mich selbstständig!

Steuerlicher Wegweiser für Unternehmensgründer

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,
liebe Existenzgründerin,
lieber Existenzgründer,

Sie interessieren sich für die Gründung eines eigenen Unternehmens oder sind bereits dazu entschlossen. Ich möchte Sie ermuntern, den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit zu wagen. Erfolgreiche Unternehmen sind die Grundlage für Innovation, Arbeitsplätze und Wachstum. Brandenburg ist für eine gute wirtschaftliche Entwicklung auf das Engagement, die Risikobereitschaft und den Ideenreichtum der zahlreichen Gewerbetreibenden und Unternehmerinnen und Unternehmer im Land angewiesen.

Und Brandenburg ist ein Land der Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Nach neuesten Zahlen des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums sind im Jahr 2012 von der Prignitz bis zur Lausitz fast 140 000 Menschen selbstständig tätig. In Ostdeutschland hat Brandenburg mit einer Quote von aktuell 12,8 Prozent den höchsten Anteil von Selbstständigen an allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das ist auch höher als im Bundesdurchschnitt.

Sicherlich ist diese Entwicklung auch der Tatsache geschuldet, dass Gründerinnen und Gründer in Brandenburg maßgeschneiderte Unterstützung bekommen. Seit zehn Jahren gibt es das „Gründungsnetz Brandenburg“, in dem wichtige Existenzgründungsakteure zusammen arbeiten. Und mit dieser Broschüre „Ich mache mich selbstständig!“ – die nunmehr in 9. Auflage erscheint – informieren wir Sie über die wichtigsten steuerlichen Fragen beim Weg in die Selbstständigkeit.

Von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung sind viele Aspekte zu beachten. Nur wer sich rechtzeitig gründlich informiert, hat Erfolg. Studien belegen immer wieder: Je umfassender sich Existenzgründerinnen und Existenzgründer informiert und vorbereitet haben, desto besser

sind in der Regel auch die Aussichten für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst. Eine sorgfältige Vorbereitung lohnt sich daher immer. Sie hilft Ihnen, vermeidbare Risiken zu begrenzen und bietet damit den besten Start in die berufliche Selbstständigkeit.

Bei dieser entscheidenden Weichenstellung für Ihre berufliche Zukunft sehen Sie sich vielen Fragen gegenüber. Neben den wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen spielen auch steuerliche Aspekte in der Gründungsphase eines Unternehmens eine besonders wichtige Rolle. Diese Broschüre hilft Ihnen, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen. Daneben unterstützt Sie Ihr Finanzamt, einige grundlegende steuerliche und organisatorische Fragen zu klären. Zur Steuerberatung selbst sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese erhalten Sie z. B. bei einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin. Der Adressteil im Anhang dieses Ratgebers benennt weitere Ansprechpartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.

Ihr

Christian Görke
Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Inhalt

1	**Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit**	**11**
1.1	Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung	12
1.2	Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?	13
1.3	Woher bekomme ich Informationen über …?	14
1.4	Wer führt Beratungen durch? Wer begleitet Existenzgründungen? Wer fördert dies?	14
1.5	Broschüren	21
2	**Wahl der Rechtsform**	**23**
3	**Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart**	**27**
3.1	Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit	28
3.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	29
3.3	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	29
4	**Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit**	**31**
4.1	Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebes	32
4.2	Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit	32
4.3	Das Finanzamt meldet sich	33
5	**Grundsätze der Gewinnermittlung**	**35**
5.1	Buchführung – Gewinnermittlungsarten	36
5.2	Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich	36
5.2.1	Pflicht zur Buchführung (mit Betriebsvermögensvergleich)	37
5.2.2	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	38
5.2.3	E-Bilanz	39
5.2.4	Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen	40
5.3	Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung	40

6	**Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung**	**43**
6.1	Betriebsvermögen – Privatvermögen	44
6.2	Betriebseinnahmen	45
6.3	Betriebsausgaben	46
6.3.1	Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung	46
6.3.2	Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben	47
6.3.2.1	Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben	47
6.3.2.2	Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben	48
6.3.2.3	Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben	49
6.3.3	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	53
6.3.3.1	Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter	54
6.3.3.2	Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	56
6.3.3.3	Abschreibungen nach Einlage in den Betrieb	57
6.3.4	Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen	58
6.4	Verträge mit Angehörigen	59
7	**Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen**	**61**
7.1	Einkommensteuer und Nebensteuern	62
7.1.1	Grundlagen der Einkommensbesteuerung	62
7.1.2	Erklärungspflicht	63
7.1.3	Zuständiges Finanzamt	63
7.1.4	Verlustausgleich	64
7.1.5	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	65
7.1.6	Solidaritätszuschlag	65
7.1.7	Kirchensteuer	65
7.1.8	Steuervorauszahlungen	65
7.2	Gewerbesteuer	66
7.2.1	Gewerbeertrag	66
7.2.2	Verfahren der Gewerbesteuerfestsetzung	67
7.2.3	Gewerbesteuererklärung	67

Inhalt

7.2.4	Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	68
7.3	Umsatzsteuer	68
7.3.1	System der Umsatzsteuer – Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer	68
7.3.2	Unternehmer	69
7.3.3	Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?	69
7.3.4	Umfang eines Unternehmens – mehrere Betriebe	70
7.3.5	Kleinunternehmer	70
7.3.6	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung	72
7.3.7	Berechnung der Umsatzsteuer	73
7.3.8	Entstehung der Umsatzsteuer	74
7.3.9	Ausstellung von Rechnungen	76
7.3.10	Vorsteuerabzug	77
7.3.11	Aufzeichnungspflichten	78
7.3.12	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldungen	79
7.3.13	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus Drittländern	81
7.3.14	Merkblätter	81
7.4	Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	82
7.4.1	Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften	82
7.4.2	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen	84
7.4.2.1	Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	84
7.4.2.2	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	85
7.4.3	Lohnsteuer-Anmeldung	85
7.4.4	Führung und Abschluss des Lohnkontos	86
7.4.5	Sozialversicherung	87
7.5	Steuerabzug bei Bauleistungen	88
7.5.1	Steuerabzug	88
7.5.2	Verfahren	88
7.5.3	Freistellungsbescheinigung	88

8	**Investitionszulage**	**91**
8.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter	93
8.2	Betriebsgebäude	93
8.3	Erstinvestitionen	94
8.4	Investitionszeiträume	94
8.5	Höhe der Investitionszulage	95
8.6	Auszahlung der Investitionszulage	96
8.7	Fördereinschränkungen/Besonderheiten	96
9	**ELSTER**	**97**
9.1	Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen	98
9.1.1	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen	98
9.1.2	Umsatzsteuerjahreserklärung	98
9.1.3	Einkommensteuerjahreserklärung	99
9.2	Elektronische Abgabe der Anlage EÜR	99
9.3	Elektronische Bilanz	100
10	**Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt**	**101**
11	**Anhang**	**105**
11.1	Formulare und Vordrucke	106
11.2	Adressen	129
11.3	Abkürzungen	138

1 Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

1.1 Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung

Die Gründe für den Weg in die Selbstständigkeit sind vielfältig. Die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit oder einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit oder die Zukunftssicherung sind nur einige davon. Egal, welche Beweggründe vorliegen, Sie sollten in jedem Fall beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Überlegungen anzustellen und Informationen einzuholen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich ist. Nicht ausreichende Informationen und Planungsfehler sind nach Finanzierungsmängeln häufig eine Ursache für Firmenpleiten. Sie können jedoch vor dem Start einiges tun, um die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung zu verbessern. Allerdings gibt es für den Erfolg keine Garantien.

- Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?
- Woher bekomme ich Informationen über ...?
- Wer führt Beratungen durch?
- Gibt es Fördermittel?
- Welche steuerlichen Regelungen habe ich zu beachten?
- Was muss ich jetzt tun?

Diese und andere Fragen werden Sie sich sicherlich stellen, wenn Sie sich für die Selbstständigkeit entschieden haben. Zu dem Bereich der steuerlichen Regelungen und zur Investitionszulage erhalten Sie ab dem Kapitel 3 dieser Broschüre weitere Hinweise.

1.2 Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?

- Erfülle ich die fachlichen Anforderungen (z. B. Meisterbrief) für die Ausübung der Tätigkeit?
- Habe ich genügend Informationsquellen (z. B. Broschüren, Fachpresse, Datenbanken, Vorträge, Seminare, Beratungen, Fachmessen, Schulungen) ausgenutzt?
- Wie ist die Marktlage einzuschätzen?
- Wie sind die Erfolgsaussichten einzuschätzen?
- Welche Rechtsform kommt für mein Unternehmen in Betracht?
- Habe ich einen günstigen Standort für mein Unternehmen gewählt?
- Habe ich alle finanziellen Aspekte (z. B. Investitionsplan, Finanzierungsplan, Eigenkapital, Fremdkapital, Fördermittel, Sicherheiten, Bürgschaften, Kosten, Liquiditäts- und Rentabilitätsvorschau, Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen) bedacht?
- Welche Anmeldungen (z. B. Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt) muss ich vornehmen?
- Welche Genehmigungen (z. B. Bauantrag, Immissionsschutz, Patente) muss ich einholen?
- Habe ich die erforderliche Hard- und Software, um elektronische Verwaltungsdienstleistungen, wie z. B. das elektronische ELSTER-Verfahren, nutzen zu können?

Informationen und Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie in unterschiedlichen Formen (z. B. Beratungen, Broschüren) und aus unterschiedlichen Quellen.
Behilflich hierbei sind die Lotsendienste in den Regionen, spezifische Lotsendienste für Migrantinnen und Migranten sowie die Hochschullotsendienste, die Industrie- und Handelskammern und speziell für technologieorientierte Gründungen die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB). Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) berät Sie individuell über alle öffentlichen Fördermöglichkeiten.

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

1.3 Woher bekomme ich Informationen über …?

Im Rahmen des Gründungsnetzes Brandenburg gibt Ihnen das Land Brandenburg im Internet unter www.gruendungsnetz.brandenburg.de zahlreiche Informationen und Tipps für Existenzgründerinnen und -gründer. Informationen zu Förderungen von Existenzgründungen, die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg geleistet werden, erhalten Sie bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH unter www.lasa-brandenburg.de (► Beratung ► Existenzgründung). Beratung, individuelle Qualifizierung und Coaching erhalten Gründungswillige durch

- die regionalen Lotsendienste in allen Kreisen und kreisfreien Städten,
- den landesweit tätigen Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten,
- den an sämtlichen Hochschulen im Land Brandenburg vorhandenen Gründungsservice an den Hochschulen,
- die in allen drei Kammerbezirken befindlichen Gründungswerkstätten für junge Leute bis 27 Jahre – „Junge Leute machen sich selbstständig“,
- die in allen drei Kammerbezirken tätigen Beratungsstellen für die Unternehmensnachfolge,
- das Beratungs- und Coachingangebot für innovative Gründungen durch „Innovationen brauchen Mut“.

1.4 Wer führt Beratungen durch? Wer begleitet Existenzgründungen? Wer fördert dies?

Neben den unter 1.3 aufgeführten Einrichtungen bieten die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB), die Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ingenieurkammern), die InvestitionsBank Brandenburg (ILB), Technologie- und Gründer-

zentren, Fachverbände, Kreditinstitute, Wirtschaftsfördergesellschaften sowie Unternehmensberater/-innen, Rechtsanwälte/-innen und Steuerberater/-innen Beratungsleistungen zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen an, die von vielen Unternehmensgründern und -gründerinnen als sehr hilfreich angesehen werden. Die Beratung im Vorfeld oder nach einer Gründung ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensgründung und -führung. Sie wird daher durch das Land Brandenburg, den Bund und durch die Europäische Union gefördert.

Lotsendienste

www.lasa-brandenburg.de
(► Beratung ► Existenzgründung)
www.masf.brandenburg.de
(► Arbeit ► ESF ► Existenzgründung ► Lotsendienste)

In sämtlichen 18 Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs arbeiten regionale Lotsendienste bei ausgewählten Trägern zum Beispiel Wirtschaftsfördergesellschaften und Technologie- und Gründerzentren. Daneben gibt es den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten. Der Träger iq consult gGmbH mit Sitz in Potsdam bietet landesweit Beratung, Qualifizierung und Coaching für Migrantinnen und Migranten an.

Die Lotsendienste dienen als Anlaufstelle für Gründungswillige in der Vor- und Übergangsphase (dem ersten Jahr nach der Gründung), begleiten die Gründungswilligen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und vermitteln Qualifizierungs- und Coachingleistungen externer Berater/-innen. Die Förderung beträgt hierfür in der Vorgründungsphase im Durchschnitt 1 600 Euro. Sämtliche Lotsendienste halten ein Angebot für eine frauenspezifische Beratung vor und vermitteln die Gründungswilligen in ihre regionalen Netzwerke.

Gründungswerkstätten für junge Leute

www.lasa-brandenburg.de
(► Beratung ► Existenzgründung ► Gründungswerkstätten)
www.masf.brandenburg.de
(► Arbeit ► ESF ► Existenzgründung ► Gründerwerkstätten)

Ein spezielles Angebot zur Unterstützung junger Erwachsener (bis 27 Jahre mit abgeschlossener Berufsausbildung) auf dem Weg in die Selbstständigkeit sind die vom MASF geförderten Gründungswerkstätten mit den Hauptstandorten Potsdam,

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

Cottbus und Strausberg sowie weiteren zusätzlichen im Land Brandenburg verteilten Anlaufstellen.
Hier erhalten junge Leute, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, Qualifizierungsleistungen, konkrete Beratung und Begleitung in die Selbstständigkeit. Dabei arbeiten sie zumeist gemeinsam in Gruppen an ihren Gründungsideen und können außerdem die Infrastruktur der Gründungswerkstätten nutzen. Bei Bedarf wird der Zugang zu Mikrokrediten ermöglicht.

Qualifizierte Begleitung für die Unternehmensnachfolge

www.lasa-brandenburg.de
(► Beratung ► Existenzgründung ► Unternehmensnachfolge)
www.masf.brandenburg.de
(► Arbeit ► ESF ► Existenzgründung ► Unternehmensnachfolge)

Das MASF unterstützt die Begleitung von Betriebsübergaben durch spezielle Beratungsstellen für Unternehmensnachfolgen. Hier sitzen qualifizierte Moderatoren/-innen, die für den gegenseitigen Ausgleich der Interessen von Übergebern/-innern und Übernehmern/-innen Sorge tragen und den Prozess der Unternehmensübergabe neutral begleiten. Gefördert werden Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen für Unternehmer/-innen und Nachfolger/-innen während des gesamten Unternehmensnachfolgeprozesses mit dem Ziel der erfolgreichen Unternehmensübergabe.

Gründungsservices an den Hochschulen

www.lasa-brandenburg.de
(► Beratung ► Existenzgründung ► Gründungsservice an den Hochschulen
www.masf.brandenburg.de
(► Arbeit ► ESF ► Existenzgründung ► Gründungsservice an Hochschulen)

Studierende, wissenschaftliches Personal an den Hochschulen (mit Ausnahme der unbefristet beschäftigten Professoren) sowie Absolventen/-innen erhalten bei den Gründungsservices an den Hochschulen eine individuelle Beratung, Qualifizierung und Coaching in der Vorgründungs- und Übergangsphase (dem ersten Jahr nach der Gründung). An jeder Hochschule im Land Brandenburg gibt es seit März 2010 ein auf die Spezifik der jeweiligen Hochschule zugeschnittenes Förder- und Beratungsangebot.

Beratung und Coaching von innovativen wissensbasierten und technologieorientierten Gründungen – „Innovationen brauchen Mut“

www.lasa-brandenburg.de
(► Beratung ► Existenzgründung ► Innovative Gründungen)
www.masf.brandenburg.de
(► Arbeit ► ESF ► Existenzgründung ► Innovative Gründungen)

Existenzgründerinnen und -gründer mit innovativen Geschäftsideen erhalten durch das Programm „Innovationen brauchen Mut“ Beratung und spezifisches Coaching. Vor allem innovative technologieorientierte oder wissensbasierte Gründungen sollen Unterstützung erfahren. Aber auch Gründungswillige mit innovativen Ideen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft oder dem Handwerk können gefördert werden. Die organisatorische Begleitung erfolgt entweder durch das Institut Berufsforschung und Unternehmensplanung Medien e. V. (IBF) oder die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB).

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

www.zab-brandenburg.de

Als erstes Bundesland bietet Brandenburg mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) Investoren/-innen, Brandenburger Unternehmen und technologieorientierten Existenzgründern/-innen alle Leistungen zur Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie Energieservices aus einer Hand. Kundennähe und Kundenorientierung stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit der ZAB. Leitmotiv der ZAB ist „Wir sind für Sie da!“.

Die ZAB bietet umfassende Dienstleistungen an. Sie reichen von der Beratung in allen Ansiedlungsfragen über den Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft bis zur Unterstützung bei innovativen, technologieorientierten und komplexen Existenzgründungen.

Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW)

www.b-p-w.de

Beim Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg können Sie mit fachkundiger Unterstützung Ihr Geschäftskonzept entwickeln und Ihre Gründung vorbereiten.

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

Das kostenlose und praxisorientierte Unterstützungsprogramm des BPW hilft mit Seminaren, Kontaktabenden und individuellen Coachingangeboten bei der Erarbeitung des Businessplanes in drei Stufen, von der Idee über Marketingplanung bis zum Finanzplan. Die Angebote des BPW sind offen für jede Geschäftsidee. Teilnahmeberechtigt sind auch Konzepte zur Unternehmensnachfolge.

Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen
Mit der Beratungs- und der Markterschließungsrichtlinie (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg werden Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen Beratung und Schulung gefördert, die einen nicht-investiven Charakter haben. Damit soll die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren brandenburgischen Unternehmen im In- und Ausland gestärkt werden.

Industrie-und Handelskammern
www.potsdam.ihk24.de
www.cottbus.ihk.de
www.ihk-ostbrandenburg.de
Das Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammern in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) und ihrer jeweiligen Geschäftsstellen umfasst u. a. Unternehmensgründungsberatungen, Unternehmensgründungsqualifizierungen und Beratungen zu Förderprogrammen.

Handwerkskammern
www.hwk-potsdam.de
www.hwk-cottbus.de
www.handwerkskammer-ff.de
Das Beratungsangebot der Handwerkskammern in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) umfasst u. a. betriebswirtschaftliche Beratungen einschließlich umfassender Beratungen für Unternehmensgründer.

Ingenieurkammer
www.bbik.de
Die Brandenburgische Ingenieurkammer Potsdam unterstützt Ingenieure/-innen, die sich z. B. als Freiberufler/-innen selbstständig machen wollen, durch Seminare, Einzelberatungen und direkte Unterstützung im Antragsverfahren.

Regionale Wirtschaftsfördergesellschaften

Die regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften bieten Unternehmensgründern/-innen Brancheninformationen zur Region Berlin-Brandenburg, Beratungen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, Unterstützung bei Genehmigungsverfahren usw. an.

KfW Mittelstandsbank (KfW)

www.kfw-mittelstandsbank.de

Für potenzielle Unternehmensgründer/-innen und junge Unternehmen gibt es das Infocenter (Tel. (0 18 01) 24 11 24 für 3,9 ct/min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) zu allen Förderprogrammen der KfW. In der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.30 Uhr werden dort Ihre Fragen zu den Förderprodukten und Serviceleistungen der KfW beantwortet.

Die KfW Mittelstandsbank bietet die Möglichkeit, sich im Rahmen des KfW-Gründercoachings professionell unterstützen zu lassen.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, bietet die KfW Mittelstandsbank den „Runden Tisch“ und die „Turn Around“-Beratung an.

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)

www.ilb.de

Die Berater und Beraterinnen des Kundencenters bieten in allen Regionen Brandenburgs – und selbstverständlich auch in Ihrer Nähe – Beratungstage für Unternehmer/-innen und Existenzgründer/-innen an. Die Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen finden Sie unter www.ilb.de (► Service).

Die ILB unterstützt Sie mit zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Finanzierungen, Bürgschaften und Beteiligungen. Die Art und Höhe der Fördermittel hängt von vielen Faktoren ab. Damit Sie sich von Anfang an richtig orientieren, stellt Ihnen die Bank ein breites Spektrum an aktuellen Informationen bereit. Oder Sie wenden sich direkt an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten.

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Brandenburg

www.rkw-brandenburg.de

Im Rahmen des Projektes zur Förderung des Aufbaus und der Festigung kleiner und mittlerer Unternehmen im

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

Land Brandenburg (Beratungsprojekt des RKW) erhalten Unternehmen in Koordinierung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) eine Beratung. Das RKW berät vorrangig Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des produktionsnahen Dienstleistungsbereichs sowie Unternehmen des Fremdenverkehrs (max. 100 Betten).
Das RKW hat in mehreren hundert Beratungsprojekten pro Jahr in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Länder Berlin und Brandenburg seine Beratungskompetenz nachgewiesen. Weitere Themenbereiche des RKW sind die Unterstützung bei der Weiterbildung (Personalentwicklung), Entwicklungsfragen bei Innovationsprojekten sowie praktische Lösungen bei aktuellen Fragestellungen der KMU (Qualität, Management).

Senior Experten Service (SES)
www.ses-bonn.de
Über den Senior Experten Service wird eine Managementunterstützung gewährt, indem Senioren-Experten im örtlichen Management wie im Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf/Lagerhaltung, Marketing und Vertrieb, Organisation und Personal, EDV und Logistik sowie Finanzierung, Steuern und Versicherungen eingesetzt werden. Die Seniorenexperten arbeiten ehrenamtlich und bekommen die finanziellen Aufwendungen (z. B. Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) durch Landesmittel erstattet. Das geringfügige Taschengeld sowie die Reisekosten zwischen Wohn- und Einsatzort sind vom Unternehmen zu tragen.

Deutsche Gründer- und UnternehmerTage (deGUT)
www.degut.de
Die Investitionsbanken der Länder Brandenburg und Berlin führen jährlich die Deutschen Gründer- und Unternehmertage durch. Es handelt sich dabei um eine zweitägige Informationsmesse für Existenzgründer/-innen und Jungunternehmer/-innen kombiniert mit einem attraktiven Seminarprogramm.

Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründerinnen und -gründer
www.bafa.de
Grundlage der Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops ist die

Richtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums vom 27. Juni 2008, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert wird. Die Förderung dient dem Ziel, die Bereitschaft zur Existenzgründung zu stärken, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern.
Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden Dauer. Die Veranstaltung kann an mehreren Tagen durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmer/-innen muss zwischen 7 und 20 Personen liegen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Euro je Veranstaltungsstunde, der Höchstbetrag je Veranstaltung beträgt 1 200 Euro.
Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (z. B. Kammern, Verbände), Institutionen, die überwiegend Existenzgründer/-innen schulen und beraten, sowie Beratungsunternehmen und selbstständige Berater/-innen sein.

1.5 Broschüren

Als Hilfestellung werden auch zahlreiche Broschüren – in der Regel kostenlos – angeboten, die Ihnen Informationen über den Einstieg in die Selbstständigkeit und bestehende Förderprogramme geben sollen. Hierzu gehören:

- vom Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:
  - Wirtschaftsförderung im Land Brandenburg. Investieren, Wachsen und Gründen
  - Gründen in Brandenburg. Ein Wegweiser für Gründerinnen und Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie:
  - Gut beraten in die Selbständigkeit, Existenzgründungsförderung im Land Brandenburg (in deutscher und englischer Sprache) Selbstständig ist die Frau. Tipps für Gründerinnen mit und ohne Familie

- vom Ministerium für Wirtschaft und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:
  - Gründen in Brandenburg. Ein Wegweiser für Gründerinnen und Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- von der LASA Brandenburg GmbH:
  - LASA-Praxishilfe Nr. 20: Die Arbeit der Lotsendienste – Förderung von Existenzgründungen im Land Brandenburg
  - LASA-Praxishilfe Nr. 21: Von der Idee zur Wirklichkeit – Gründungswerksstätten für junge Menschen im Land Brandenburg
  - LASA-Studie Nr. 22: Ein neuer Chef kommt – das Unternehmen bleibt. Beratung für Unternehmensnachfolge im Land Brandenburg
- vom Bundesministerium für Wirtschaft:
  - Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit
  - Wirtschaftliche Förderung – Hilfe für Investition und Innovation
  - Weltweit Aktiv: Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen
  - Unternehmensnachfolge: Die optimale Planung
  - Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur. Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten.

2 Wahl der Rechtsform

2. Wahl der Rechtsform

In welcher Rechtsform ein Unternehmen gegründet wird, hängt im Wesentlichen von außersteuerlichen Überlegungen wie Finanzierung, Haftung, Gründungsformalitäten und -kosten und der Frage ab, ob Sie das Unternehmen allein oder mit Partnern führen wollen. Steuerliche Aspekte sind dabei nur eine Seite; insofern ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem Einzelunternehmen, einer Personengesellschaft und einer Kapitalgesellschaft von Bedeutung. Hier ein Kurzüberblick:

	Einzel-unternehmen	Personen-gesellschaft	Kapital-gesellschaft
Gesellschafts-vertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	mit notarieller Beurkundung
Anmeldung zum Handels-register	nur erforderlich, wenn Istkaufmann nach § 1 HGB	nicht bei Gesellschaft des bürgerlichen Rechts; bei OHG, KG: durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	durch vertretungsberechtigtes Organ erforderlich
Gewerbe-anmeldung	erforderlich	von jedem Mitunternehmer erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich
Einkunftsart	gewerblich oder freiberuflich	gewerblich oder freiberuflich	stets gewerblich
Gewinn-ermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermögens-vergleich, andere: durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmenüberschussrechnung	in der Regel durch Betriebsvermögens-vergleich	durch Betriebsvermögens-vergleich
Unternehmerlohn bzw. Gehalt für tätige Gesellschafter	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter/ Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar

	Einzel-unternehmen	Personen-gesellschaft	Kapital-gesellschaft
Haftung, auch für Steuer-schulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
Einkommen-steuer/Körper-schaftsteuer	der Einkommen-steuer unterliegt der Betriebsinhaber	die Gesellschaft selbst ist nicht steuerpflichtig; Gewinn/Verlust wird auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt; jeder Gesellschafter versteuert seinen Anteil im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung	Einkommen der Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; Gewinnausschüttungen an private Anteilseigner unterliegen in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent; bei einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung werden Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner zu 60 Prozent dem regulären Einkommensteuertarif unterworfen (Teileinkünfteverfahren)
Gewerbesteuer	bei Gewerbesteuerpflicht: Gewerbeertrag: Freibetrag 24 500 Euro	bei Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft: Gewerbeertrag: Freibetrag 24 500 Euro	Gesellschaft ist stets gewerbesteuerpflichtig, kein Freibetrag
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmer ist die Personengesellschaft	Unternehmer ist die Kapitalgesellschaft

Wegen der umfänglicheren steuerrechtlichen Regelungen für Personen- und Kapitalgesellschaften beschränken sich die Ausführungen in den folgenden Kapiteln vorwiegend auf die bei Unternehmensgründungen am häufigsten gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens; insbesondere für Kapitalgesellschaften gelten nach dem Körperschaftsteuergesetz teilweise Sonderregelungen.

Zunehmend werden auch Gesellschaftsformen anderer europäischer Länder gewählt, wie beispielsweise die britische „private company limited by shares“ – Limited (Ltd). Wegen der vielfältigen Besonderheiten wird unbedingt die Hinzuziehung fachkundiger Berater/-innen empfohlen.
Alternativ zu einer Limited besteht in Deutschland die Möglichkeit, eine Unternehmergesellschaft zu grün-

den und mit einem Stammkapital von weniger als 25 000 Euro bis zu 1 Euro auszustatten.
Diese „Mini-GmbH“ hat zwingend die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu führen.
Auch die Gründung einer GmbH kann durch die Verwendung entsprechender Musterprotokolle vereinfacht werden. Hierbei handelt es sich um ausfüllbare Gründungsunterlagen für Standardgründungen. Ein Musterprotokoll ist für die Gründung einer Ein-Personen-GmbH und ein weiteres für die Gründung einer Mehr-Personen-GmbH mit maximal drei Gesellschaftern/-innen und einem/r Geschäftsführer/-in vorgesehen.

Das Gründungsverfahren einschließlich der Registereintragung wird durch die Vereinigung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Schriftstück und durch die Vorgabe von amtlichen „Mustern“ beschleunigt. Es bleibt aber dabei, dass die Gründung der GmbH – auch bei Verwendung der Musterprotokolle – notariell zu beurkunden sind.

§§ 3 Nr. 40, 15, 18, 20 EStG | §§ 37ff, 69ff AO | § 2 Abs. 1a GmbHG | § 5a GmbHG

3 Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart

3. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart

3.1 Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit

Nach den Regelungen im Einkommensteuergesetz gibt es verschiedene Einkunftsarten wie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmer), Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder die sonstigen Einkünfte (z. B. Renten). Für die unternehmerische Tätigkeit kommen in Betracht:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Einordnung, ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist insbesondere von Bedeutung für die Ermittlung des Unternehmensgewinns, der Höhe der Steuerbelastung, die Gewerbesteuerpflicht oder die Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt.

Unterschiede im Überblick:

	Gewerbebetrieb	Freiberufliche Tätigkeit
Anmeldung einer Betriebseröffnung	bei der Gemeinde (Finanzamt wird von der Gemeinde unterrichtet)	unmittelbar beim Finanzamt
Gewerbesteuer	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
Einkommensteuer	nach allgemeinem Tarif, Spitzensteuersatz 45 Prozent	nach allgemeinem Tarif, Spitzensteuersatz 45 Prozent
Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	ja, die tarifliche Einkommensteuer wird um das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrages (max. die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer) ermäßigt	nein, da Gewerbesteuer nicht anfällt
Gewinnermittlung	i. d. R. durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)	i. d. R. durch Einnahmenüberschussrechnung

§§ 2, 15, 18, 32a, 35 EStG

3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Nach der Definition des Einkommensteuergesetzes erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn

- eine Tätigkeit selbstständig, d. h. eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung, nachhaltig, d. h. mit der Absicht, sie zu einer selbstständigen Erwerbsquelle zu machen, und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird,
- diese Tätigkeit sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, d. h. Leistungen werden auf dem Markt angeboten, und
- die Tätigkeit nicht einer anderen Gewinneinkunftsart (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder freiberufliche Tätigkeit) zuzuordnen ist.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen z. B. Einzel- und Großhändler, Handwerker, Handelsvertreter, Gastwirte, Anlageberater, Taxifahrer.
Wenn lediglich einem Anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlassen werden, liegt regelmäßig kein Gewerbebetrieb vor, sondern eine bloße Vermögensverwaltung, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung führt.

§ 15 EStG

3.3 Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher,

Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe. Anders als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen diese Tätigkeiten höchstpersönlich leitend und eigenverantwortlich ausgeübt werden. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist jedoch erlaubt.

Wollen Sie mit anderen Personen eine freiberufliche Personengesellschaft gründen, muss jede/r Mitunternehmer/-in über die berufliche Qualifikation verfügen.
Besitzt auch nur eine/einer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH), wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen. Gründen Sie mit anderen freiberuflich Tätigen eine Kapitalgesellschaft, liegt stets ein Gewerbebetrieb vor.

Kapitalgesellschaften gelten kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb, unabhängig davon, welche Tätigkeit die Gesellschaft ausübt.

§ 18 EStG

4 Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

4. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

4.1 Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebes

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies nach der Gewerbeordnung dem Gewerbe- oder Ordnungsamt der Gemeinde mitteilen, in deren Bezirk sich der Betrieb oder eine Betriebsstätte befindet (Gewerbeanmeldung). Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Durchschrift Ihrer Anmeldung. Weitere Durchschriften der Gewerbeanmeldung gehen an die Berufsgenossenschaft, die Handwerkskammer (bei Handwerkern) und die Industrie- und Handelskammer.
Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.
Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten Sie unabhängig von der Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde auch dem zuständigen Finanzamt formlos die Eröffnung Ihres Betriebes mitteilen.

§§ 138, 139 AO

4.2 Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie dies nicht der Gemeinde, sondern in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Diese schriftliche Mitteilung kann formlos erfolgen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.

§ 138 AO

4.3 Das Finanzamt meldet sich

Sobald das Finanzamt die Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung erhalten hat bzw. von Ihnen erfahren hat, dass Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, erhalten Sie von dort die im Anhang abgebildeten Fragebögen zur Anmeldung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Die darin anzugebenden Daten, neben den Angaben zur Person und zum Familienstand, z. B. Höhe der voraussichtlichen Umsätze und Gewinne, weitere Einkünfte von Ihnen und Ihrem Ehegatten/ Lebenspartner, sind für eine zutreffende erste Besteuerung Ihrer Tätigkeit erforderlich.

Anhand Ihrer Angaben in diesem Fragebogen wird das Finanzamt

- Ihnen eine Steuernummer zuteilen,
- festlegen, welche Steueranmeldungen und -erklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und
- eventuell Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag festsetzen. Durch zutreffende Vorauszahlungen können spätere Steuernachzahlungen vermieden werden. Schätzen Sie daher den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn.

Zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und – wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen – der Lohnsteuer-Anmeldungen finden Sie weitere Hinweise in den Abschnitten 7.3.6 und 7.4.4.

§§ 30a, 88, 89, 93, 97, 138, 139 AO
§ 37 EStG
§ 19 GewStG

5 Grundsätze der Gewinnermittlung

5. Grundsätze der Gewinnermittlung

5.1 Buchführung – Gewinnermittlungsarten

Für die Planung und Kontrolle des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens ist ein ordnungsgemäßes betriebliches Rechnungswesen unverzichtbar. Doch auch aus steuerlichen Gründen wird für jedes Unternehmen eine Jahreserfolgsrechnung verlangt, die die laufende Erfassung aller betrieblichen Geschäftsvorfälle durch Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres erfasst und zum Schluss des Geschäftsjahres eine Gewinnermittlung ermöglicht.

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchführung, Bilanzierung), in der Regel für Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Bestehen einer Buchführungspflicht oder freiwillig;
- durch Einnahmenüberschussrechnung, in der Regel für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und kleinere, gewerbliche Betriebe, für die keine Buchführungspflicht besteht und die auch nicht freiwillig Bücher führen.

§§ 4, 5 EStG

5.2 Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Wenn Sie zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich) ermitteln. Das bedeutet unter anderem:

- laufende Erfassung aller Geschäftsvorfälle im Rahmen einer sog. doppelten Buchführung,
- jährliche Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar),

- jährliche Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

Der Gewinn wird nach folgender Formel ermittelt:

	Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres
–	Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
+	Entnahmen
–	Einlagen
=	Gewinn

Bei der Gewinnermittlung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu beachten: Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden; der bare Zahlungsverkehr ist täglich aufzuzeichnen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen, so dass sie einem sachverständigen Dritten – wie dem Betriebsprüfer des Finanzamts – innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln können.

§§ 4, 5 EStG
§§ 238ff HGB
§§ 145, 146 AO

5.2.1 Pflicht zur Buchführung (mit Betriebsvermögensvergleich)

Eine Buchführungspflicht ergibt sich aus dem Handelsrecht und besonderen steuerrechtlichen Vorschriften. Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind grundsätzlich bereits nach Handelsrecht

zur Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet; diese Buchführungspflicht gilt auch für die Besteuerung. Für Einzelkaufleute besteht nach Handelsrecht eine Befreiungsmöglichkeit bei Unterschreiten bestimmter Grenzen.

Außerdem besteht für Gewerbetreibende nach der Abgabenordnung eine steuerliche Buchführungspflicht, wenn der Gewerbebetrieb eine der folgenden Grenzen überschreitet:

- Umsätze mehr als 500 000 Euro im Jahr oder
- Gewinn mehr als 50 000 Euro im Jahr.

Besteht danach zunächst keine Buchführungspflicht, muss ein Wechsel zu dieser Gewinnermittlungsmethode erst erfolgen, wenn das Finanzamt Sie hierzu schriftlich aufgefordert hat. Für Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit besteht grundsätzlich keine Buchführungspflicht, da Angehörige der freien Berufe keine Kaufleute sind. Sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

§§ 140, 141 AO
§ 241a HGB
§ 13 GmbHG

5.2.2 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, d. h. mit dem Tag der Betriebseröffnung, haben Sie eine Eröffnungsbilanz und jeweils zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Schlussbilanz (Jahresabschluss) zu erstellen. Die Bilanz stellt als Vermögensübersicht den Stand Ihres betrieblichen Vermögens inklusive Ihrer Schulden eines jeden Geschäftsjahres dar. Sie muss daher das gesamte Betriebsvermögen, d. h. alle Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter), die dem Unternehmen dienen, ausweisen. Wirtschaftsgüter des Privatvermögens dürfen hingegen nicht aufgenommen werden. Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen ist erforderlich, damit private Gewinne und Verluste nicht durch Einbeziehung in den betrieblichen Bereich den steuerlichen Gewinn unzulässigerweise beeinflussen.

Das Geschäftsjahr eines Unternehmens entspricht in der Regel dem

Kalenderjahr. Gewerbetreibende können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.
Die Bilanz muss innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden (z. B. sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres).
Die Gewinn- und Verlustrechnung gehört zum Jahresabschluss des Unternehmens und geht in die Bilanz ein. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, sind der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch die Eröffnungsbilanz) und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen, wenn auf eine elektronische Übermittlung verzichtet wird. Liegt zur Bilanz ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, ist eine Abschrift hiervon ebenfalls der Steuererklärung beizufügen.

§§ 4, 4a EStG
§§ 240, 264ff HGB

5.2.3 E-Bilanz

Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (siehe Abschnitt 9). Die Inhalte sind nach einem festgelegten Schema, der Taxonomie, in Form von sog. XBRL-Datensätzen zu übermitteln.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt für Unternehmen zur neuen elektronischen Bilanz (E-Bilanz), das auf www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung steht (► Steuern und Finanzamt ► Steuerinformationen von A bis Z ► Unternehmen).

§ 5a EStG

5.2.4 Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen

Wer gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Bücher und Aufzeichnungen, aber auch Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die sog. Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine). Die übrigen Unterlagen, insbesondere die geschäftliche Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen (z. B. Auftrags- und Bestellunterlagen, Preisverzeichnisse, Lohnberechnungsunterlagen) sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 257 HGB
§§ 147, 169ff AO

5.3 Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Wenn Sie
- freiberuflich tätig sind und nicht freiwillig Bücher führen oder
- als Gewerbetreibende/r nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen,

ist der Gewinn für Ihr Unternehmen durch eine Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich:

- Grundlage für diese Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der im Laufe des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben;
- der Gewinn ergibt sich dabei als Unterschied zwischen allen im Laufe des Jahres zugeflossenen Betriebseinnahmen und den im Laufe des Jahres abgeflossenen Betriebsausgaben.

Maßgebend für die zeitliche Erfassung von Betriebseinnahmen bzw.

Betriebsausgaben ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bzw. Abflusses der Ausgaben.
Etwas anderes gilt, wenn Sie abnutzbare Wirtschaftsgüter angeschafft haben (z. B. Maschinen, Computer). In diesen Fällen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht im Jahr der Bezahlung auf einmal als Betriebsausgabe zu erfassen, sondern nur über die jährliche Abschreibung (siehe Abschnitt 6.3.3).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden) werden erst bei einem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (z. B. einer Veräußerung) erfasst.
Die Einnahmenüberschussrechnung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, der sog. Anlage EÜR vorzunehmen. Das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern Sie sich, wenn Sie die laufenden Aufzeichnungen bereits dem Vordruck entsprechend gliedern. Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist im Anhang beigefügt. Die Anlage EÜR muss grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden (ELSTER – siehe Abschnitt 9). Bei Betriebseinnahmen unter 17 500 Euro im Wirtschaftsjahr wird es allerdings nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird.

§§ 4 Abs. 3, 11 EStG
§ 60 Abs. 4 EStDV

6 Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für beide Gewinnermittlungsarten (Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung).

6.1 Betriebsvermögen – Privatvermögen

Für die steuerliche Gewinnermittlung wird zwischen Vermögensgegenständen (Wirtschaftsgütern) des Betriebsvermögens und des Privatvermögens unterschieden, um die Aufwendungen und die Erträge für das Wirtschaftsgut zutreffend abzugrenzen. Die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen hat zur Folge, dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen Betriebsausgaben sind und dass im Fall eines Verkaufes des Wirtschaftsgutes ein etwaiger Veräußerungsverlust den steuerlichen Gewinn mindert. Andererseits sind mit dem Wirtschaftsgut zusammenhängende Einnahmen als Betriebseinnahmen zu verbuchen; ein bei einem Verkauf erzielter Überschuss erhöht den steuerlichen Gewinn.

Dem notwendigen Betriebsvermögen sind alle Wirtschaftsgüter zuzurechnen, die ausschließlich und unmittelbar Ihrem Betrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind, wenn und soweit sie Ihnen als Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in gehören. Gemischt genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Pkw) sind notwendiges Betriebsvermögen, wenn sie zu mehr als 50 Prozent dem Betrieb dienen. Aufwendungen und Erträge stellen in vollem Umfang betriebliche Ausgaben bzw. Einnahmen dar; die auf einen privaten Nutzungsanteil entfallenden Kosten sind aber als Entnahme zu behandeln und dem Gewinn hinzuzurechnen.

Ein Wirtschaftsgut, das zu weniger als 10 Prozent betrieblichen Zwecken dient, gehört in vollem Umfang zum Privatvermögen; gleichwohl sind die betrieblich bedingten Aufwendungen – anteilig – Betriebsausgaben.

Ist ein Wirtschaftsgut nach den vorstehenden Kriterien weder zwingend dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem Privatvermögen zuzuordnen, können Sie wählen, ob Sie es

als – gewillkürtes – Betriebsvermögen behandelt wissen wollen.

Für Grundstücke und Gebäude gelten hinsichtlich der Zuordnung zum Betriebsvermögen einige Besonderheiten, denn für steuerliche Zwecke wird auf den jeweiligen Nutzungsanteil abgestellt.

Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen. Zum Verkauf oder alsbaldigen Verbrauch bestimmte Wirtschaftgüter gehören dagegen zum Umlaufvermögen.

6.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Sachwerten, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören

- Umsätze aus dem Handelsbetrieb, z. B. der Veräußerung der erzeugten Produkte, und aus den Werk- und Dienstleistungen,
- die Einnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- der Wert von Gegenständen, die dem Betrieb für private Zwecke entnommen wurden, und
- der Wert für die Nutzung betrieblicher Gegenstände zu privaten Zwecken (siehe Abschnitt 6.3.4).

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören auch die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge zu den Betriebseinnahmen.

Einlagen, d. h. Wirtschaftgüter (z. B. Bargeld, Grundstücke), die aus dem privaten Vermögen dem Betrieb zugeführt werden, sind keine Betriebseinnahmen. Entsprechendes gilt für durchlaufende Posten, die Sie im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmen.

§ 4 EStG

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

6.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören z. B. Kosten für den Wareneinkauf, Personalkosten, Finanzierungskosten und auch Abschreibungen (= Absetzungen für Abnutzung, siehe Abschnitt 6.3.3). Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, sind alle Aufwendungen, soweit sie mit der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts zusammenhängen, Betriebsausgaben. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, können die anteiligen Aufwendungen, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Abzugsfähig sind nicht nur die laufenden, im Betrieb anfallenden Aufwendungen, sondern auch die vor der Betriebseröffnung gemachten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen.

6.3.1 Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung

Kosten der privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gehören beispielsweise

- Aufwendungen für Ihren Haushalt oder den Unterhalt Ihrer Familie (z. B. Miete, Verpflegung, Kleidung, Privatfahrten mit dem Auto, Urlaubsreisen),
- Ihre Einkommensteuer, die Umsatzsteuer für Entnahmen sowie Vorsteuerbeträge auf nichtabziehbare Aufwendungen,
- Beiträge zu privaten Versicherungen; in Betracht kommt evtl. ein Abzug als Sonderausgabe,
- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an steuerbegünstigte Einrichtungen und politische Parteien; diese können nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs oder als Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerveranlagung sowie der Gewerbesteuerveranlagung berücksichtigt werden,
- Geldstrafen und Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Strafverfahren.

Gemischte Aufwendungen können als Betriebsausgaben abziehbar sein, soweit privat veranlasste und damit nicht abziehbare Teile ausgeschieden werden und nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§§ 4 Abs. 4, 12 EStG

6.3.2 Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben

Für den Betriebsausgabenabzug ist zu unterscheiden zwischen

- sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben,
- nicht sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben,
- nicht abzugsfähigen oder beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben.

6.3.2.1 Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören im Wesentlichen alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, wie z. B.

- Wareneinkauf; beim Betriebsvermögensvergleich wirken sich die Warenbestände am Anfang bzw. am Ende des Wirtschaftsjahres gewinnmindernd bzw. gewinnerhöhend aus,
- Miet- und Zinszahlungen,
- Lohn- und Gehaltszahlungen,
- Reparaturkosten, soweit es sich nicht um Herstellungskosten handelt,
- Zahlung von betrieblichen Versicherungsbeiträgen, betrieblichen Steuern,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Darüber hinaus können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ein geringwertiges Wirtschaftsgut liegt vor, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines betrieblich genutzten beweglichen Gegenstandes des Anlagevermögens, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 Euro übersteigt, sind

in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, sofern sich die geforderten Angaben nicht aus der Buchführung ergeben.
Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 1 000 Euro können in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten eingestellt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als 150 Euro bis 1 000 Euro in Anspruch genommen werden. Der Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufzulösen. Durch Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen wird der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

§ 6 Abs. 2, 2a EStG

6.3.2.2 Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei **abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Ladeneinbauten, Einrichtungen) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer, soweit Vorsteuerabzug möglich ist) regelmäßig durch jährliche Abschreibungen als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten werden in Abschnitt 6.3.3 beschrieben.
Wird ein derartiges Wirtschaftsgut veräußert oder in das Privatvermögen überführt, bevor die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die jährliche Abschreibung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnten, ist der verbleibende Buchwert auf einmal als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel: Sie veräußern im Jahre 2013 eine im Betrieb genutzte Maschine für 10 000 Euro (zuzüglich 1 900 Euro Umsatzsteuer). Der Buchwert der Maschine beträgt im Zeitpunkt der Veräußerung 8 000 Euro. Die Ausbuchung des Buchwerts der Maschine (8 000 Euro) wirkt im Jahr der Veräußerung wie eine Betriebsausgabe. Im Gegenzug ist der Verkaufserlös (10 000 Euro) als Betriebseinnahme zu verbuchen, so dass sich insgesamt ein Ertrag (das heißt Gewinn) von 2 000 Euro ergibt. Die Umsatzsteuer hat keinen Einfluss auf den Gewinn, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Bei **nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Wertpapieren und Beteiligungen) erfolgt keine jährliche Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden regelmäßig erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen, z. B. bei der Veräußerung oder Überführung ins Privatvermögen, als Betriebsausgaben erfasst.

Beispiel: Ein im Jahre 2005 für 100 000 Euro erworbenes, betrieblich genutztes, unbebautes Grundstück wird im Jahre 2011 für 120 000 Euro veräußert. Die Ausbuchung des Buchwerts i. H. v. 100 000 Euro im Jahre 2008 wirkt wie eine Betriebsausgabe, der Verkaufserlös i. H. v. 120 000 Euro hingegen wie eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis führt der Verkauf zu einem Gewinn von 20 000 Euro im Zeitpunkt der Veräußerung.

§§ 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 EStG

6.3.2.3 Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Bestimmte im Einkommensteuergesetz abschließend aufgezählte Aufwendungen dürfen trotz ihrer betrieblichen Veranlassung nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden und damit den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die den Bereich der privaten Lebensführung berühren.

Folgende Einschränkungen sind z. B. zu beachten:

- **Geschenke:** Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde oder andere Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als 35 Euro (je Empfänger/-in) jährlich betragen.

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

- **Bewirtung von Geschäftsfreunden:** Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden können nur i. H. v. 70 Prozent als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Höhe der Aufwendungen und die betriebliche Veranlassung sind durch Belege nachzuweisen, die Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer/-innen und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen enthalten. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, muss die Rechnung auch den Namen und die Anschrift der Gaststätte ausweisen; die Speisen und Getränke sind nach Art, Umfang und Preis in der Rechnung einzeln aufzuführen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden. Erfolgt die Bewirtung in Ihrer Wohnung, sind die Kosten keinesfalls abzugsfähig.
- **Mehraufwendungen für Verpflegung:** Bei inländischen Geschäftsreisen können Sie Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag nur pauschal in folgender Höhe als Betriebsausgaben abziehen:

  bis 31. 12. 2013:
  - 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
  - 12 Euro bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden,
  - 6 Euro bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden.

  Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als 3 Monate an, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand mehr berücksichtigt werden.

  bis 01. 01. 2014:
  - 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
  - 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung übernachten,
  - 12 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung.
- **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:** Bei einem zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeug (Kfz) sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Betriebsstätte als nicht abzugsfähiger Anteil der Betriebsausgaben aus den Gesamtaufwendungen des Kfz herauszurechnen. Dieser nicht abzugsfähige Anteil ist aber um den bei Arbeitnehmern als Werbungskosten abzugsfähi-

gen Betrag in Höhe der sog. Entfernungspauschale zu mindern. Damit wird erreicht, dass Unternehmer und Arbeitnehmer steuerlich gleich behandelt werden. Die Entfernungspauschale beträgt pro Tag, an dem Sie zum Betrieb fahren, verkehrsmittelunabhängig 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz darf der Höchstbetrag von 4 500 Euro überschritten werden. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können abgezogen werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Bei der Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Kosten für diese nicht mehr für jeden einzelnen Tag belegt werden: Ein Nachweis ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale für das gesamte Kalenderjahr. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Betrieb veranlasst sind. Über die Entfernungspauschale hinausgehende tatsächliche Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn Sie behindert sind (Grad der Behinderung mindestens 70 oder zwischen 50 und 70 und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr). Der nicht abziehbare Anteil der Aufwendungen des zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb wird je Monat wie folgt ermittelt:

- **entweder** in typisierender Weise durch die sog. **Listenpreisregelung**:

Formel der Listenpreisregelung:

	Fahrzeug-Listenpreis x 0,03 Prozent x Entfernungskilometer
–	0,30 Euro x Entfernungskilometer x Arbeitstage/Monat
=	nicht abziehbare Aufwendungen/Monat

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer. Für die Berechnung des Listenpreises bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ab dem Jahr 2013 wird auf Abschnitt 6.3.4 verwiesen.

Beispiel zur Listenpreisregelung: Sie nutzen den zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz im Jahre 2011 an 17 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb (einfache Entfernung 25 km). Der inländische Listenpreis des Kfz hat im Zeitpunkt der Erstzulassung 25 000 Euro (inkl. Umsatzsteuer und Sonderausstattung) betragen.
Berechnung:
25 000 € x 0,03 % x 25 km =187,50 €
– 0,30 € x 25 km x 17 Tage =– 127,50 €
= nicht abziehbare Fahrtkosten monatlich: 60,00 €
= nicht abziehbare Fahrtkosten jährlich: 720,00 €

- **oder** durch Führung eines ordnungsgemäßen **Fahrtenbuches** mit entsprechendem Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen. Auch in diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale nicht abziehbar. Das Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt,
  - Reiseziel,
  - Reisezweck und
  - aufgesuchte Geschäftspartner/-innen.

  Privatfahrten müssen ebenfalls einzeln, aber ohne weitere Angaben, aufgezeichnet werden. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Privatfahrten mit einem betrieblichen Kfz wird auf Abschnitt 6.3.4 hingewiesen.

■ **Häusliches Arbeitszimmer:** Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können Sie nur dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn für die betriebliche Tätigkeit

kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Abzug der Aufwendungen ist auf 1 250 Euro im Veranlagungsjahr begrenzt. Die Begrenzung gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.

- **Gewerbesteuer als Betriebsausgabe:** Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen stellen keine Betriebsausgaben dar.

Die nicht oder nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben müssen grundsätzlich einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

§ 4 Abs. 5 und 5b sowie
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG

6.3.3 Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)

Für die Ermittlung der jährlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibung wird dabei i. d. R. so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben sind, d. h. der Restbuchwert beträgt „0“ Euro.

Unter **Anschaffungskosten** versteht man die Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen; dazu gehören auch Anschaffungsnebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten.

Unter **Herstellungskosten** versteht man die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Für die Frage, ob gezahlte Umsatzsteuerbeträge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, ist zu unterscheiden:

- Können diese Beträge bei der Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden, gehören sie nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, sind diese Beträge den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzurechnen.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund anerkannter Erfahrungswerte für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige „AfA-Tabellen" erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen.

Nachfolgend werden die Grundzüge der wichtigsten Abschreibungsmethoden für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Computer) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude) dargestellt.

§ 7 Abs. 1 EStG

6.3.3.1 Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter

Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)

Bei der Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig mit einem einheitlichen Prozentsatz über die gesamte Nutzungsdauer verteilt. Der Jahresbetrag der Abschreibung wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}} = \text{jährliche Abschreibung}$$

Bei einer Anschaffung im Laufe des Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrages abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel: Sie haben im April eine Maschine für 10 000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erwor-

ben (Nutzungsdauer 4 Jahre). Die Maschine ist mit jährlich 2 500 Euro innerhalb von vier Jahren abzuschreiben (AfA-Satz 25 Prozent von 10 000 Euro). Für das Anschaffungsjahr beträgt die AfA 9/12 von 2 500 Euro = 1 875 Euro. Für das Folgejahr beträgt die AfA 2 500 Euro.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

Kleine und mittlere Betriebe, die bestimmte Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten, können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Die Neuwertigkeit der begünstigten Investitionen ist nicht erforderlich.

Folgende Größenmerkmale dürfen nicht überschritten werden:

- bei Gewerbebetrieben oder der selbstständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro,
- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro,
- bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages, ein Gewinn von 100 000 Euro.

Darüber hinaus setzt die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (Privatnutzung nicht > 10 Prozent) betrieblich genutzt werden soll. Der begünstigte Investitionszeitraum beträgt drei Jahre ab dem Jahr des Abzuges. Der Höchstbetrag der Summe der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge darf 200 000 Euro je Betrieb nicht übersteigen. Bei Durchführung der Investition ist der Gewinn um den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen. Diese Gewinnerhöhung kann (Wahlrecht) durch eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höhe des

zuvor für das Wirtschaftsgut gebildeten Investitionsabzugsbetrages wieder ausgeglichen werden.
Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, die bereits vor Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages (z. B. verbindliche Bestellung bei Betriebseröffnung und wesentlicher Betriebserweiterung) geschaffen werden müssen, empfiehlt es sich, eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
Ferner können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Hierbei sind die o. g. Größenmerkmale ebenfalls zu beachten. Die Beantragung eines Investitionsabzugsbetrages ist für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nicht erforderlich.

§ 7g Abs. 1–5 EStG

6.3.3.2 Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter

Abschreibungen bei Gebäuden
Bei bebauten Grundstücken handelt es sich steuerrechtlich um verschiedene Wirtschaftsgüter: „Grund und Boden“ und „Gebäude“. Abschreibungen werden nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes vorgenommen. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung, so dass die Anschaffungskosten für den Grund und Boden grundsätzlich nicht abgeschrieben werden können. Gebäude sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben; auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Abschreibungsmöglichkeiten bei Gebäuden:

Gebäude gehört zum	Gebäude dient	lineare AfA
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 Prozent
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 Prozent
Privatvermögen		2 Prozent

Wird ein Gebäude teilweise für den eigenen Betrieb, teilweise für den Betrieb eines anderen, teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken genutzt, ist jeder der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut, welches selbstständig abzuschreiben ist.

§ 7 Abs. 4 EStG

Abschreibungen bei Ladeneinbauten und ähnlichen Einbauten

Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und ähnliche Einbauten gehören ebenfalls zu den selbstständigen Gebäudeteilen und werden daher unabhängig von anderen Gebäudeteilen gesondert abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibung richtet sich jeweils nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Einbauten. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer ist auch der schnelle Wandel des modischen Geschmacks zu berücksichtigen.

6.3.3.3 Abschreibungen nach Einlage in den Betrieb

Insbesondere bei einer Betriebseröffnung werden unter Umständen Gegenstände in den Betrieb übernommen, die vorher privat genutzt wurden, z. B. Pkw oder Büromöbel. Auch für diese Wirtschaftsgüter können als Betriebsausgaben abzugsfä-

hige Abschreibungen vorgenommen werden.
Grundlage für die Bewertung der Einlagen und somit für die Bemessungsgrundlage der AfA bildet der Teilwert, der dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Einlage ins Betriebsvermögen zuzumessen ist. Ist das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Einlage angeschafft worden, dürfen höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der zwischenzeitlichen AfA angesetzt werden. Ist das eingelegte Wirtschaftsgut zuvor im Rahmen von außerbetrieblichen Einkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) verwendet worden, gelten besondere Regelungen.

6.3.4 Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen

Wenn Sie Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens für private Zwecke verbrauchen oder zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände (z. B. Pkw) für private Zwecke nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern. Zu beachten ist, dass mit einer solchen „Nutzungsentnahme“ auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang verbunden sein kann.
Der Wert der entnommenen Gegenstände/Nutzungen ist im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschsätze (z. B. für Bäckereien, Gaststätten, Obst- und Gemüsehändler), die für den Eigenverbrauch angesetzt werden dürfen; somit erübrigt sich in diesen Fällen eine Einzelaufzeichnung aller Entnahmevorgänge.

Private Pkw-Nutzung
Für die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw gibt es eine Sonderregelung. Wird das Kfz zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, ist der private Nutzungsanteil entweder pauschal mit monatlich 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung oder durch den Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden gesamten Kosten anzusetzen. Der Nachweis der Privatfahrten ist durch Führung eines Fahrtenbuchs zu erbringen.

Beispiel zur Listenpreisregelung: Der zu Ihrem Betriebsvermögen gehörende Pkw (Jahresfahrleistung 30 000 km) wird auch für Privatfahrten (10 000 km) und Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb (einfache Entfernung 25 km, 17 Arbeitstage/Monat) genutzt. Der inländische Listenpreis des Pkw hat im Zeitpunkt der Erstzulassung (inkl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer) 25 000 Euro betragen. Die gesamten mit dem Pkw zusammenhängenden Aufwendungen haben im Jahr 6 000 Euro betragen. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.
Privatfahrten: Die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen dürfen den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:
25 000 € x 1%/Monat
x 12 Monate = 3 000 €.
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb: Die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig (Berechnung siehe Abschnitt 6.3.2.3).

Für die Berechnung des privaten Nutzungsanteils von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen von im Jahr 2013 oder früher angeschafften Fahrzeugen wird der Listenpreis um 500 Euro pro Kilowattstunde Batteriekapazität bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Euro gekürzt. Für in den folgenden Jahren angeschaffte Fahrzeuge vermindern sich der Kürzungsbetrag um jährlich 50 Euro und der Höchstbetrag um jährlich 500 Euro.

§ 4 Abs. 1,
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

6.4 Verträge mit Angehörigen

Besonderheiten gelten bei Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (z. B. Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge). Sie können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft, insbesondere bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart sind und entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Es ist zu empfehlen, die Verträge stets schriftlich abzufassen.
Verträge mit minderjährigen Kindern sind bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein/e Ergänzungspfleger/-in durch das Amtsgericht bestellt wurde; bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich.

Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind wegen des Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz im Allgemeinen unwirksam und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.

Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können daher ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

7 Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

7.1 Einkommensteuer und Nebensteuern

7.1.1 Grundlagen der Einkommensbesteuerung

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die auf das in einem Kalenderjahr erzielte zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen erhoben wird. Hierzu gehört auch der Gewinn aus Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse wie Familienstand, Anzahl der Kinder, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende,
- den Splittingtarif für Ehegatten/Lebenspartner (Zusammenveranlagung).

Der Tarif ist gestaffelt, um eine an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfende Besteuerung zu gewährleisten; maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen.

Beträge ab 2013:

Grundfreibetrag 2013	8 130 Euro verdoppelt beim Splittingtarif
Grundfreibetrag 2014	8 354 Euro verdoppelt beim Splittungtraif
Eingangssteuersatz	14 Prozent
Höchststeuersatz	45 Prozent
	ab 250 731 Euro verdoppelt beim Splittingtarif.

Mit der Einführung des § 34a EStG besteht für bilanzierende Personenunternehmen die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne mit nur 28,25 Prozent zu besteuern. Die spätere Entnahme begünstigt besteuerter Gewinne führt grundsätzlich zu einer Nachversteuerung mit 25 Prozent.

§ 32a EStG

7.1.2 Erklärungspflicht

Nach Ablauf eines Kalenderjahres müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn Sie oder Ihr Ehegatte

- dazu vom Finanzamt aufgefordert werden oder
- Arbeitslohn und daneben andere Einkünfte (z. B. aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit) von mehr als 410 Euro bezogen haben oder
- keinen Arbeitslohn bezogen haben, der Gesamtbetrag der Einkünfte aber mehr als 8 004 Euro ab 2010 bzw. 8 130 Euro ab 2013 bzw. 8 354 Euro ab 2014 (bei Ehegatten/Lebenspartnern 16 007 Euro ab 2010, 16 260 Euro in 2013 bzw. 16 708 Euro ab 2014) betragen hat oder
- wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Eine allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum 31. Dezember wird nur dann gewährt, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe bei der Anfertigung der Steuererklärung mitwirkt. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte, im Fall einer Zusammenveranlagung auch die Ihres Ehegatten/Lebenspartners erklären.

Die Einkommensteuerjahreserklärung muss bei Erzielung von Gewinneinkünften ebenso wie die Bilanz oder die Einnahmenüberschussrechnung grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden (siehe Abschnitt 9).

§§ 25, 46 EStG

7.1.3 Zuständiges Finanzamt

Für Ihre Einkommensbesteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben; bei Ehegatten/Lebenspartnern ist der Familienwohnsitz maßgebend. Haben Sie gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft gegründet, unterliegt die Gesellschaft selbst nicht der Einkommensbesteuerung. Steuerpflichtig sind vielmehr nur die einzelnen Gesellschafter/-innen, die ihren

Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern müssen. Die Höhe Ihres Anteils am Gewinn der Gesellschaft wird durch das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz der Gesellschaft befindet (Betriebsstättenfinanzamt), in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden.

Befinden sich bei einem Einzelunternehmen der Betriebssitz und der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, ist die Einkommensteuererklärung dem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Die Höhe des Gewinns für Ihre unternehmerische Tätigkeit wird in einem gesonderten Verfahren durch das Betriebsstättenfinanzamt festgestellt. Beim Betriebsstättenfinanzamt ist aus diesem Grunde eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns für Ihr Unternehmen einzureichen.

§§ 16 – 29 AO

7.1.4 Verlustausgleich

Gerade in der Anfangsphase einer unternehmerischen Tätigkeit kommt es häufig vor, dass zunächst Verluste entstehen. Soweit die Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften eines Jahres verrechnet werden können, kommt ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr oder ein Verlustvortrag auf zukünftige Jahre in Betracht. Der Verlustrücktrag bzw. -vortrag führt dann zu einer entsprechenden Erstattung bzw. Ermäßigung der für diese Jahre gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer.

§ 10d EStG

7.1.5 Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen

Bereits im Vorauszahlungsverfahren geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Steuerbeträge werden bei der Einkommensteuerveranlagung angerechnet.

§ 36 EStG

7.1.6 Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 Prozent erhoben.

SolZG 1995

7.1.7 Kirchensteuer

Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaften (z. B. der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen) sind kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. zur Lohnsteuer erhoben. Im Land Brandenburg beträgt der Kirchensteuersatz 9 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.
Die Kirchensteuer wird von den Finanzämtern im Auftrag der Religionsgemeinschaften erhoben.

7.1.8 Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommen- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt zahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten. Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag sind der

10. März, 10. Juni, 10. September und der 10. Dezember.

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur Betriebseröffnung. Wurden die Vorauszahlungen nach Ihrer Ansicht zu hoch oder zu niedrig festgesetzt, können Sie jederzeit einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen.

§ 37 EStG

7.2 Gewerbesteuer

7.2.1 Gewerbeertrag

Als Einzelunternehmer/-in mit gewerblichen Einkünften sind Sie Steuerschuldner/-in der Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaften selbst Steuerschuldner (nicht die Gesellschafter bzw. Anteilseigner). Üben Sie eine freiberufliche Tätigkeit als Einzelunternehmer/-in oder Personengesellschaft aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

§ 5 GewStG

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der Gewinn des Gewerbebetriebes, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (bei Kapitalgesellschaften auch des Körperschaftsteuergesetzes) ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes um „Hinzurechnungen“ oder „Kürzungen“ korrigiert. Im Einzelfall ist für Unternehmensgründer hierbei die Hinzurechnung von 25 Prozent der

Summe bestimmter Finanzierungsanteile aus Geld- und Sachkapitalüberlassungen von Bedeutung. Zu den Finanzierungsanteilen gehören unter anderem Entgelte für Schulden, 25 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter, 50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter – in den beiden letztgenannten Fällen einschließlich Leasingraten –, soweit die Summe den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24 500 Euro jährlich übersteigt.

§§ 7, 8, 9 und 11 GewStG

7.2.2 Verfahren der Gewerbesteuerfestsetzung

Die Gewerbesteuer wird in zwei Schritten ermittelt. Im ersten Schritt wird auf den Gewerbeertrag die Steuermesszahl (einheitlich 3,5 Prozent) angewendet; dies ergibt den Gewerbesteuermessbetrag, der durch das Finanzamt festgesetzt wird. Im zweiten Schritt wird auf den Gewerbesteuermessbetrag der individuelle Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde angewendet. Dies ergibt dann die festzusetzende Gewerbesteuer. Jede Stadt/Gemeinde setzt den für Ihr Gebiet maßgeblichen Hebesatz selbst fest; er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde keinen höheren Hebesatz festgesetzt hat. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid und ist auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

§§ 11, 16 GewStG

7.2.3 Gewerbesteuererklärung

Die Gewerbesteuererklärung ist beim Betriebsfinanzamt abzugeben; Abgabefrist ist – wie bei der Einkommensteuererklärung – der 31. Mai des Folgejahres. Der Gewerbeertrag kann durch Verluste (insbesondere in der Anfangsphase der gewerblichen Tätigkeit) negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet

werden. Reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen positiven Gewerbeerträgen erfolgen kann.

§ 14a GewStG

7.2.4 Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer

Als Ausgleich für die Belastung mit Gewerbesteuer wird die Einkommensteuer ermäßigt, soweit sie auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Die Ermäßigung beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, unabhängig vom jeweiligen Gewerbesteuer-Hebesatz der Betriebsgemeinde. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und auf die anteilige Einkommensteuer, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, beschränkt. Dadurch wird der Gewerbetreibende wirtschaftlich weitgehend von der Gewerbesteuer entlastet.

§ 35 EStG

7.3 Umsatzsteuer

7.3.1 System der Umsatzsteuer – Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz wird die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) erhoben. Sie müssen als Unternehmer oder Unternehmerin die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, d. h. diese Umsatzsteuer muss grundsätzlich dem Kunden in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden.

Andererseits wird Ihrem Unternehmen Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (z. B. bei Wareneinkäufen). Diese Steuer darf ein Unternehmer als sog. Vorsteuer von seinen Umsatzsteuer-Zahlungsverpflichtungen gegenüber

dem Finanzamt abziehen. Die Umsatzsteuer wird also wirtschaftlich nicht vom Unternehmen getragen, sondern als Preisbestandteil an den Endverbraucher der Ware oder der Dienstleistung weitergeben.

Beispiel: Als Einzelhändler erwerben Sie vom Großhändler Ware für 1 000 Euro; vom Großhändler werden Ihnen zusätzlich 190 Euro (= 19 Prozent) Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Sie veräußern diese Ware für 1 500 Euro zuzüglich 285 Euro (= 19 Prozent) an Ihre Kunden. Sie schulden dem Finanzamt aus dem Verkauf der Ware die den Kunden zu berechnende Umsatzsteuer in Höhe von 285 Euro. Aus der Rechnung des Großhändlers steht Ihnen jedoch ein Vorsteuerabzug in Höhe von 190 Euro zu. Für Sie ergibt sich folglich lediglich eine Zahllast in Höhe von 95 Euro gegenüber dem Finanzamt.

7.3.2 Unternehmer

„Unternehmer" ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Als Unternehmer/-in sind Sie schulden Sie die Umsatzsteuer, d. h. Sie zahlen die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmen kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Als Unternehmer/-in müssen Sie umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen beim Finanzamt abgeben.

§ 2 UStG

7.3.3 Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Ihre Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, so dass Sie einen Vorsteuerabzug auch aus Rechnungen geltend machen können, die vor der eigentlichen Eröffnung des Unternehmens angefallen sind.

§ 2 UStG

7.3.4 Umfang eines Unternehmens – mehrere Betriebe

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Sie können daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Haben Sie mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Voranmeldung bzw. in einer Jahreserklärung zusammenzufassen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sog. Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie Einrichtungsgegenstände Ihres Unternehmens veräußern.

Besteuert wird der Umsatz, sofern keine Steuerbefreiung greift.

Zu den Umsätzen zählen Lieferungen (z. B. Warenverkäufe), sonstige Leistungen (z. B. Reparaturarbeiten, Beratungsleistungen), innergemeinschaftliche Erwerbe (z. B. Warenbezüge aus EU-Mitgliedstaaten) und unentgeltliche Wertabgaben (z. B. Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens für private oder andere unternehmensfremde Zwecke).

§ 2 UStG

7.3.5 Kleinunternehmer

Für den sog. Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen, denn Umsatzsteuer wird nicht erhoben, d. h. als Kleinunternehmer/in brauchen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie sind somit auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung bleibt jedoch bestehen.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist ein Vorteil für Sie, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass die Ihnen selbst als Kleinunternehmer/in von anderen Unternehmen berechnete und von Ihnen gezahlte

Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet wird.

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer oder Kleinunternehmerin sind Sie, wenn

- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und
- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird. Dabei ist auf den voraussichtlichen Umsatz nach den Verhältnissen zu Beginn des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Besonderheiten gelten, wenn Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufnehmen. In diesen Fällen ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Maßgebend ist die Grenze von 17 500 Euro. Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel: Sie üben Ihre gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. 5. 2013 aus. Bis zum Jahresende rechnen Sie mit einem Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von 10 000 Euro. Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Danach ergibt sich für 2013 ein voraussichtlicher Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von 10 000 Euro x 12/8 = 15 000 Euro. Da die Grenze von 17 500 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2013 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Konsequenzen der Kleinunternehmerregelung

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist zu beachten, dass Sie

- keinen Vorsteuerabzug geltend machen können,
- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können und
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen. Weisen Sie als Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schulden Sie den ausgewiesenen Betrag und müssen ihn an das Finanzamt abführen.

Möglichkeit zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung
Erfüllen Sie die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung, können Sie dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Sie unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Diese Erklärung bindet Sie mindestens für fünf Kalenderjahre.

Diese Option auszuüben kann sinnvoll sein, wenn Sie zu Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen haben (z. B. Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen) und daher viel Umsatzsteuer bezahlen müssten, selbst aber nur geringe Ausgangsumsätze haben. Die Möglichkeit der Option sollten Sie eingehend prüfen.

§ 19 UStG

7.3.6 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung

In dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, und im darauf folgenden Kalenderjahr sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (siehe Anhang) **monatlich** (jeweils bis zum 10. des Folgemonats) abzugeben. In den Folgejahren müssen Sie die Umsatzsteuer grundsätzlich zu folgenden Zeitpunkten anmelden und an das Finanzamt abführen:

- **vierteljährlich** bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7 500 Euro betragen hat;
- **monatlich** bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der Vorsteuer (Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder Leistungen).
Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und

für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Sind die Voranmeldungen monatlich abzugeben, müssen Sie eine Sondervorauszahlung leisten.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen und handelt es sich nicht um die ersten beiden Jahre Ihrer unternehmerischen Tätigkeit, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze müssen Sie bis zum 31. Mai des Folgejahres immer eine Umsatzsteuererklärung abgeben (Umsatzsteuer-Jahreserklärung). Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig, d. h. unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung sind grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln (ELSTER – siehe Abschnitt 9). Dies gilt auch für den Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung.

§ 18 UStG
§§ 46 – 48 UStDV

7.3.7 Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt derzeit 19 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz 7 Prozent.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet. Dies ist grundsätzlich das in Rechnung gestellte bzw. vereinnahmte Nettoentgelt.

Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Für erbrachte Umsätze, die dem Regelsteuersatz (19 Prozent) unterliegen, kann die Umsatzsteuer mit dem abgerundeten Hundertsatz

von 15,97 aus den Rechnungsbeträgen errechnet werden. Für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gilt bei einer Steuerberechnung aus den Rechnungsbeträgen der Hundertsatz von 6,54.

7.3.8 Entstehung der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz geht grundsätzlich von der Besteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollversteuerung) aus. In solchen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Werden jedoch Anzahlungen geleistet, entsteht hierfür die Steuer mit der Vereinnahmung.

Istversteuerung:
Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (sog. Istversteuerung), wenn

- Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat oder
- Sie als Unternehmer/in von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach der Abgabenordnung befreit ist oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausführen.

In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem das Entgelt für eine Leistung vereinnahmt worden ist, und nicht bereits bei Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Daraus kann sich ein Liquiditätsvorteil ergeben, der insbesondere für Unternehmen mit dünner Kapitaldecke oder bei Geschäften mit langen Zahlungszielen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.
Für das Jahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit begonnen haben, ist mangels Vorliegens eines Vorjahresumsatzes allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer Neugründung im laufenden Kalenderjahr ist dabei der voraussichtlich erzielbare Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Möchten Sie von dieser Regelung Gebrauch machen, stellen Sie hierfür bitte einen gesonderten Antrag. Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag bereits in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie von Ihrem Finanzamt ein Genehmigungsschreiben.

§§ 13, 20 UStG

Leistungsempfänger als Steuerschuldner:

Für bestimmte steuerpflichtige Eingangsumsätze schulden Sie selbst als Leistungsempfänger – auch wenn Sie Kleinunternehmer sind – die Umsatzsteuer und Sie sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen; z. B. bei:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z. B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken),
- Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen,
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen
- Lieferungen von Gold und von Goldplattierungen oder
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen.

Diese Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf Eingangsumsätze für Ihren unternehmerischen als auch auf Eingangsumsätze für Ihren nichtunternehmerischen Bereich (Privatbereich) als Leistungsempfänger.

Für diese Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

§§ 3g und 13b UStG

7.3.9 Ausstellung von Rechnungen

Grundsätzlich sind Sie bei Leistungen an andere für deren Unternehmen oder an juristische Personen innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück auch dann, wenn sie an einen Nichtunternehmer/eine Privatperson ausgeführt werden.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- als leistender Unternehmer Ihr vollständiger Name und Ihre vollständige Anschrift sowie die entsprechenden Angaben des Leistungsempfängers,
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe 7.3.12),
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen die Vereinnahmung des Entgelts, soweit dieses feststeht,
- ein nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung; darüber hinaus ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzuzeigen,
- der Umsatzsteuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag,
- ein Hinweis auf die Steuerbefreiung, soweit eine Leistung steuerfrei ist,
- zusätzlich ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für zwei Jahre – soweit eine Werklieferung oder sonstige Leistung, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, an eine Privatperson ausgeführt wird – und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Die Rechnungen können Sie nicht nur in Papierform, sondern – vorbe-

haltlich der Zustimmung des Empfängers – auch elektronisch übermitteln. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren ist dafür nicht vorgeschrieben.
Für bestimmte steuerfreie Umsätze besteht allerdings keine Rechnungsausstellungsverpflichtung.

§§ 14, 14a, 14b UStG
§§ 31, 32 UStDV

Kleinbetragsrechnungen:
Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, sind dagegen nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die jeweiligen Summen getrennt anzugeben.

§ 33 UStDV

7.3.10 Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer ist als sog. Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die „Mehrwert"-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass Sie als Unternehmer/in die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen und gleichzeitig die Ihnen für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen dürfen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sind die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die Umsatzsteuer

auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen oder die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer.
Sofern Sie eine Vergütung von Vorsteuern jedoch nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU beantragen wollen, müssen Sie diesen Antrag elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen und die Steuer für den Vergütungszeitraum selbst berechnen. Das BZSt prüft Ihre Unternehmereigenschaft und leitet den Antrag dann an den EU-Mitgliedstaat weiter, in dem die Umsatzsteuer erhoben wurde.
Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de ► Steuern International ► Umsatzsteuervergütung).

§§ 15, 15a, 18g UStG

7.3.11 Aufzeichnungspflichten

Als Unternehmer oder Unternehmerin sind Sie verpflichtet, zum Nachweis der Grundlagen für die Besteuerung (Feststellung der Steuer sowie der Vorsteuerabzugsbeträge) Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten (z. B. dem Finanzamt) innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über Ihre Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Es sind für Zwecke der Umsatzsteuer u. a. jeweils getrennt aufzuzeichnen:
- bei den **Ausgangsumsätzen**
  - das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze; dabei muss ersichtlich sein, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen,
  - der Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
  - für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen die zuvor vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte,

- die Bemessungsgrundlage für die unentgeltlichen Wertabgaben (z. B. Entnahme von Gegenständen, Entnahme von sonstigen Leistungen für den Privatbereich);

■ bei den **Eingangsumsätzen**
- der Nettorechnungsbetrag,
- der darauf entfallende Vorsteuerbetrag,
- das Nettoentgelt für die innergemeinschaftlichen Erwerbe,
- der auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Steuerbetrag,
- der Zeitpunkt der innergemeinschaftlichen Erwerbe,
- das Nettoentgelt für die Eingangsumsätze, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden,
- den auf die Eingangsumsätze entfallenden Steuerbetrag,
- den Zeitpunkt der Eingangsumsätze, für die die Steuer geschuldet wird.

Ist Ihnen wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in Ihren Aufzeichnungen nicht zuzumuten (z. B. bei Bargeschäften im Einzelhandel oder beim Verkauf von Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle geeignet sind) kann das Finanzamt Ihnen Erleichterungen gewähren. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt für die erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen (Stand Mai 2009) entnehmen (siehe Hinweise in 7.3.14). Wichtig ist, dass Erleichterungen nur dann möglich sind, wenn Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen und Ihnen eine Genehmigung erteilt wird.

§ 22 UStG
§ 63 UStDV

7.3.12 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldungen

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen – z. B. Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen oder innergemeinschaftliche Dienstleistungen

ausführen oder in Anspruch nehmen – benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das dafür zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Die USt-IdNr. können Sie auch später bei Bedarf schriftlich oder online beim

Bundeszentralamt für Steuern
– Dienstsitz Saarlouis –
Ahornweg 1 – 3
66740 Saarlouis
Tel.: (02 28) 4 06-1222
Fax: (02 28) 4 06-3801 od. -3753
Internet: www.bzst.de

beantragen. In dem formlosen Antrag geben Sie bitte Ihren Namen, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt an.

Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmer aus, unterliegen diese grundsätzlich am Ort des Empfängers der Umsatzbesteuerung. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Land des Erwerbers der Umsatzbesteuerung. Für bezogene Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten schulden Sie im Regelfall die Umsatzsteuer (siehe Hinweise in 7.3.8 – Leistungsempfänger als Steuerschuldner). Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten oder führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmer aus, sind Sie verpflichtet, vierteljährlich bzw. monatlich eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de (► „Zusammenfassende Meldung“).

Beachten Sie bitte, dass für derartige ausgeführte oder bezogene Leistungen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der Umsatzsteu-

ererklärung Angaben in gesonderten Zeilen zu machen sind.

§§ 18a, 18b, 18e, 27a UStG

7.3.13 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern aus Drittländern

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in diese Staaten im Regelfall von der Umsatzsteuer befreit ist. Das Ausfuhrverfahren, insbesondere die Anmeldung zur Ausfuhr, ist elektronisch abzuwickeln. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de (► Fachthemen ► Zölle ► Atlas). Für Warenbezüge aus Drittländern wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer abzugsfähig ist (Näheres unter: www.zoll.de ► Fachthemen ► Steuern ► Einfuhrumsatzsteuer).

§ 6 UStG
§§ 8 – 13, 17 UStDV

7.3.14 Merkblätter

Für bestimmte Unternehmenszweige bzw. Umsatzgruppen gibt es spezielle Merkblätter, die Ihnen weitere Hinweise zur Umsatzbesteuerung geben. Dies sind:

- das Merkblatt für die Bauwirtschaft (Stand Oktober 2009),
- das Merkblatt für die erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen (Stand Mai 2009) und
- das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind (Stand Januar 2011).

Diese Merkblätter können Sie beim Finanzamt kostenlos anfordern oder im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufen (► Wirtschaft und Verwaltung ► Steuern

► Veröffentlichungen zu Steuerarten
► Umsatzsteuer ► Merkblätter).

7.4 Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmer/-innen beschäftigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für deren Rechnung bei jeder Lohnzahlung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.
Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung dieser Beträge.

7.4.1 Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften

Grundlage für den Steuerabzug für das Jahr 2013 sind grundsätzlich die von Ihnen als Arbeitgeber im neuen elektronischen Verfahren (ELStAM-Verfahren) abzurufenden individuellen Besteuerungsmerkmale Ihrer Arbeitnehmer/innen. Seit dem 1. November 2012 stellt dazu die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unentgeltlich über das ELSTER-Portal (siehe hierzu auch unter Kapitel 9) zum elektronischen Abruf bereit. Hierzu bildet die Finanzverwaltung für Arbeitnehmer/innen die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibetragszähler für die Steuerklassen I bis IV sowie die Merkmale für den Kirchensteuerabzug automatisch; diese werden in der ELStAM-Datenbank hinterlegt. Auf Antrag des Arbeitnehmers werden auch Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge oder ein sog. Faktor bei der Steuerklassenkombination IV / IV berücksichtigt.
Sie müssen als Arbeitgeber spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum die ELStAM abrufen und anwenden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet.

Solange Sie im Jahr 2013 das ELStAM-Verfahren nicht noch anwenden, gelten die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bescheinigten bzw. die vom Finanzamt auf einer „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013“ (sog. Ersatzbescheinigung) eingetragen Lohnsteuerabzugsmerkmale weiter.
Die Teilnahme am neuen Verfahren setzt voraus, dass Sie den/die Arbeitnehmer/in bei der Finanzverwaltung per Datenfernübertragung einmalig anmelden und dadurch dessen/deren ELStAM anfordern.
Hierzu müssen Sie u. a. folgende Daten des/der Arbeitnehmers/in mitzuteilen:

- Identifikationsnummer,
- Tag der Geburt,
- Tag des Beginns des Dienstverhältnisses,
- ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis handelt,

Nähere Einzelheiten zu den Verfahrens- und Anwendungsgrundsätzen regeln die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum „Erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013 – sog. Startschreiben“ vom 25. Juli 2013 und zu den „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen; Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – sog. Anwendungsschreiben“ vom 7. August 2013 (www.bundesfinanzministerium.de).

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf den im Anhang aufgeführten Internetseiten der Finanzämter und des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg unter dem Stichwort „Elektronische Lohnsteuerkarte und elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“.

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer ist dann gemäß § 39b EStG zu berechnen. Hilfen für die Lohnsteuerberechnung finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.abgabenrechner.de.
Neben der Lohnsteuer ist auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu ermitteln. Von der Berech-

nungsgröße werden der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent und die Kirchensteuer mit 9 Prozent (Kirchensteuersatz für das Land Brandenburg) erhoben.
Neben der Anwendung der individuellen Besteuerungsmerkmale des/r Arbeitnehmers/in können Sie für bestimmte Zuwendungen die Lohnsteuer nach einem pauschalen Steuersatz erheben und an das Finanzamt abführen. Das ist z. B. für sog. Sachbezüge, wie die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer/-innen, Erholungsbeihilfen oder Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen möglich. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

7.4.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. „450 Euro-Jobs“) ist unter Verzicht auf den Abruf von ELStAM (oder Verzicht der die Vorlage einer Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung) eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

7.4.2.1 Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Bei Arbeitnehmern/-innen, die nur kurzfristig beschäftigt werden, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden.
Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor,

- wenn der/die Arbeitnehmer/-in bei dem Arbeitgeber nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird und
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Eine höhere durchschnittliche Entlohnung je Arbeitstag ist nur

zulässig, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, z. B. in Havariefällen oder bei unvorhersehbarer, plötzlicher Erkrankung einer anderen Arbeitskraft.

Der durchschnittliche Stundenlohn darf jedoch 12 Euro nicht übersteigen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn der/die Arbeitnehmer/-in bei Ihnen bereits für eine andere Beschäftigung Arbeitslohn bezieht, der dem „normalen“ Lohnsteuerabzug unterworfen ist.

7.4.2.2 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (monatliche Lohnzahlung maximal 450 Euro), für die Sie als Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung leisten, beträgt die pauschale Steuer 2 Prozent. Damit sind sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten. Die Pauschsteuer ist nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesknappschaft www.minijob-zentrale.de.

Auch wenn Sie die Pauschalierung der Lohnsteuer beim Finanzamt nicht beantragen oder genehmigen lassen müssen, sind die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Nachweis der Voraussetzungen zu führen.

7.4.3 Lohnsteuer-Anmeldung

Die Lohnsteuer-Anmeldung sowie die Überweisung der einzelnen Beträge an das Finanzamt müssen Sie unaufgefordert zu folgenden Terminen vornehmen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 000 Euro betragen hat,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgen-

den Monats (z. B. für das erste Kalendervierteljahr bis 10. April), wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1 000 Euro, aber nicht mehr als 4 000 Euro betragen hat,

- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen hat.

Im Jahr der Betriebseröffnung kann nicht auf das vorangegangene Kalenderjahr abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Als Arbeitgeber/-in sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln (vgl. Kapitel 9).

Verspätete Überweisungen der einbehaltenen Lohnsteuer können Sie ganz einfach dadurch vermeiden, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen (vgl. Kapitel 10).

7.4.4 Führung und Abschluss des Lohnkontos

Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung, die Ihnen helfen, die lohnsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Für jede/n Arbeitnehmer/-in ist ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto tragen Sie alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten ein, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu dokumentieren und die Voraussetzungen für das Ausfüllen der Lohnsteuerbescheinigung zu schaffen. Dazu zählen z. B. die persönlichen Besteuerungsmerkmale des/r Arbeitnehmers/-in sowie die Lohnsteuerklasse.

Diese Daten haben Sie monatlich abzufragen und abzurufen. Da sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer/innen in einer Vielzahl von Fällen nicht in jedem Monat ändern, hat die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice eingerichtet. Zur Nutzung dieses Mitteilungsverfahrens können Sie im ElsterOn-

line-Portal beantragen, per E-Mail Informationen über die Bereitstellung von Änderungen zu erhalten. Erfahren Sie dadurch, dass sich für einen Lohnzahlungszeitraum keine Änderungen bei den ELStAM Ihrer Arbeitnehmer/innen ergeben haben, sind Sie für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zum Abruf befreit. Wird dagegen mitgeteilt, dass neue bzw. geänderte ELStAM zum Abruf bereitstehen, bleiben Sie zum Abruf verpflichtet. Im Übergangsverfahren des Jahres 2013 entnehmen Sie die Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013. Selbstverständlich ist die Art und Höhe des laufenden Arbeitslohns zu dokumentieren. Aber auch Sachbezüge, wie beispielsweise verbilligt überlassene Waren und Dienstleistungen, sind im Lohnkonto zu vermerken.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und übermitteln bis spätestens 28. Februar des Folgejahres die elektronische Lohnsteuerbescheinigung über das Internet an die Steuerverwaltung. Dem/der Arbeitnehmer/-in stellen Sie lediglich einen, nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten, Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung. Die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011, 2012 bzw. 2013 verbleibt in diesen Fällen bei Ihnen; sie sind dem/der Arbeitnehmer/-in grundsätzlich nur zurückzugeben, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres 2013 beendet wird.

7.4.5 Sozialversicherung

Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. an die zuständige Krankenkasse.

§§ 38 – 42f EStG
§§ 1 – 8 LStDV

7.5 Steuerabzug bei Bauleistungen

7.5.1 Steuerabzug

Ab 1. Januar 2002 haben Unternehmerinnen und Unternehmer, die für ihr Unternehmen Bauleistungen im Inland beziehen, grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der hierfür zu erbringenden Gegenleistung (= Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmers vorzunehmen. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Auftragnehmer der Bauleistung im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die an die jeweiligen Auftragnehmenden für die Bauleistung zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5 000 Euro nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15 000 Euro, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringen. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die von den jeweiligen Auftragnehmenden im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

7.5.2 Verfahren

Der/die Leistungsempfänger/-in hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er/sie den Steuerabzug für den Anmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen.

7.5.3 Freistellungsbescheinigung

Werden die vorgenannten Grenzen überschritten, darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn das leistende Unternehmen Ihnen eine im

Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, erteilt das für Sie zuständige Finanzamt auf Antrag die Freistellungsbescheinigung nur, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Legen Sie eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

8 Investitionszulage

8. Investitionszulage

Für in bestimmten Wirtschaftszweigen getätigte betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern und Berlin (Fördergebiet) erhalten Sie auf Antrag vom Finanzamt eine Investitionszulage. Für Investitionen in Berlin gelten z. T. Sonderreglungen.
Die Investitionszulage wird nicht im Rahmen der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer berücksichtigt, sondern unabhängig davon unmittelbar ausbezahlt. Die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen werden durch die Investitionszulage nicht gemindert.
Bereits für Anzahlungen auf Teillieferungen und Teilherstellungskosten kann Investitionszulage beantragt werden.
Der Antrag auf Investitionszulage kann innerhalb von vier Jahren gestellt werden. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden bzw. Anzahlungen geleistet oder Teilherstellungskosten entstanden sind.
Das hierfür notwendige Antragsformular ist bei den Finanzämtern erhältlich. Zusätzlich stellt das Bundesministerium der Finanzen den Antragsvordruck auf
www.bundesfinanzministerium.de
zum Download zur Verfügung.

Durch das geltende Investitionszulagengesetz 2010 werden Investitionen in bestimmten betrieblichen Bereichen gefördert. Eine Förderung setzt voraus, dass die getätigten Investitionen in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder in bestimmten Betrieben des Beherbergungsgewerbes getätigt werden. Die Einordnung eines Betriebes erfolgt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige.
Die Fördervoraussetzungen für die Investitionszulage sind sehr komplex. Es empfiehlt sich daher, vor Beginn der Investition konkrete Informationen einzuholen.

8.1 Bewegliche Wirtschaftsgüter

Die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist begünstigt, sofern es sich nicht um Luftfahrzeuge oder Personenkraftwagen handelt, wenn diese

- mehr als 410 Euro (ohne USt) kosten und
- keine Personenkraftwagen oder Luftfahrzeuge sind und
- soweit es sich um Erstinvestitionen handelt.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung

- zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören und
- in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und
- in jedem Jahr nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

Die Wirtschaftsgüter müssen darüber hinaus mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb eines begünstigten Wirtschaftszweiges verbleiben. Der Zeitraum verringert sich auf drei Jahre, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der im Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllt. Werden die Anforderungen in diesem Zeitraum nicht erfüllt, kann es zu einer Rückforderung von Investitionszulage kommen.

8.2 Betriebsgebäude

Eine Investitionszulage erhalten Sie auch für die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder in bestimmten Beherbergungsbetrieben verwendet werden und soweit es sich um ein Erstinvestitionsvorhaben handelt.

8.3 Erstinvestitionen

Das Investitionszulagengesetz 2007 und das Investitionszulagengesetz 2010 fördern Erstinvestitionsvorhaben. Erstinvestitionen sind nur die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern bei folgenden Vorgängen:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte,
- Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.

Bei allen anderen Investitionen handelt es sich um sog. Ersatzinvestitionen, die von der Förderung mit Investitionszulage ganz ausgeschlossen sind.

8.4 Investitionszeiträume

Nach dem Investitionszulagengesetz 2010 sind Investitionen begünstigt, wenn diese entweder

- vor dem 1. 1. 2010,
- nach dem 31. 12. 2009 und vor dem 1. 1. 2011,
- nach dem 31. 12. 2011 und vor dem 1. 1. 2013 oder
- nach dem 31. 12. 2012 und vor dem 1. 1. 2014

begonnen wurden.

8.5 Höhe der Investitionszulage

Nach dem Investitionszulagengesetz 2010:

Beginn des Erstinvstitionsvorhabens nach dem	und vor dem	Regelsatz	KMU
	01. 01. 2010	12,5 Prozent	25,0 Prozent
31. 12. 2009	01. 01. 2011	10,0 Prozent	20,0 Prozent
31. 12. 2010	01. 01. 2012	7,5 Prozent	15,0 Prozent
31. 12. 2011	01. 01. 2013	5,0 Prozent	10,0 Prozent
31. 12. 2012	01. 01. 2014	2,5 Prozent	5,0 Prozent

Eine Einschränkung der Förderhöhe kann sich aus dem europäischen Beihilferecht für große Investitionsvorhaben ergeben (ab 50 Mio Euro förderfähige Kosten).

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Eine erhöhte Investitionszulage kommt nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter im Dreijahreszeitraum in einem kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des EU-Rechts verbleiben. Das sind selbstständige Unternehmen mit

- weniger als 250 Beschäftigten und
- einem Jahresumsatz von maximal 50 000 000 Euro oder
- einer Jahresbilanzsumme von maximal 43 000 000 Euro.

Ein selbstständiges Unternehmen liegt nicht vor, wenn an ihm eine Beteiligung von 25 Prozent oder mehr eines anderen Unternehmens oder der öffentlichen Hand besteht oder es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt.

8.6 Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Jahres der Investition festzusetzen und wird innerhalb eines Monats nach Festsetzung vom Finanzamt ausgezahlt.

8.7 Fördereinschränkungen/Besonderheiten

- Die Investitionszulage wird nur gewährt für Investitionen, die nicht durch die sensiblen Sektoren (Anlage 2 zum InvZulG 2010) wie Stahlindustrie, Schiffbau, Kfz-Industrie, Kunstfaserindustrie, Landwirtschaftssektor, Fischerei- und Aquakultursektor und Verkehrssektor eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.
- Bei großen Investitionsvorhaben, auf die die Regelungen der EU-Kommission des multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionen oder die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung anzuwenden sind, kann die Investitionszulage nur mit dem beihilferechtlich zulässigen Regionalförderhöchstsatz gewährt werden.
- Eine durch Nutzung eines geförderten Wirtschaftsguts ausgelöste verdeckte Gewinnausschüttung gilt als Privatnutzung und hat damit Einfluss auf das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen.
- Es besteht die Möglichkeit, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist durch ein in technischer Hinsicht mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen. Das Ersatzwirtschaftsgut muss in diesem Fall jedoch die übrigen Voraussetzungen des ersetzten Wirtschaftsguts erfüllen.

InvZulG 2010

9 ELSTER

1
Einkommensteuererklärung
2
3
Steuernummer
4
5
Allgem
name

9. ELSTER

9.1 Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen

9.1.1 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen

Steueranmeldungen sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften vollelektronisch beim Finanzamt einzureichen. Ein Ausdruck auf Papier ist somit nicht mehr notwendig.

Nur im Falle unbilliger Härte, wenn beispielsweise die Schaffung der technisch notwendigen Voraussetzungen für Sie unzumutbar ist, kann das Finanzamt auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichten und die Abgabe der Steueranmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder Telefax – gestatten. Die Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zu finden.

Die Übermittlung der Steueranmeldung wird von vielen kommerziellen Softwareprodukten unterstützt.

Alternativ können Sie das kostenfreie Programm **Elster-Formular** (das offizielle Programm der Steuerverwaltung) nutzen. Dieses kann gratis auf CD-ROM in allen Finanzämtern oder als Downloadversion unter www.elster.de bezogen werden. Unter dieser Adresse erhalten Sie auch weitere Informationen.

Sofern Sie keine Software auf Ihrem PC installieren möchten, können Sie die Daten auch in einer gesicherten Internetverbindung über https://www.elsteronline.de/eportal/ eingeben. Zur Nutzung dieser Möglichkeit ist eine einmalige Registrierung auf dieser Internetseite erforderlich.

§§ 38 – 42f EStG
§§ 1 – 8 LStDV
§ 18 UStG

9.1.2 Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung ist ebenfalls nicht mehr in Papierform abzugeben, sondern elektronisch zu übermitteln. Dies ist jedoch dann

nicht zwingend erforderlich, wenn Sie Ihre gewerbliche oder selbständige Tätigkeit im Kalenderjahr wieder eingestellt haben.

§ 18 UStG

9.1.3 Einkommensteuerjahreserklärung

Die Einkommensteuerjahreserklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden. Allerdings kann das Finanzamt auf Antrag auf die elektronische Übermittlung zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn die elektronische Übermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, z. B. wenn die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Übertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Bei geringfügigen Gewinneinkünften im Rahmen einer Antragsveranlagung ist die elektronische Abgabe der Erklärung nicht verpflichtend.

Die Übermittlung der Einkommensteuerjahreserklärung kann wie unter Abschnitt 9.1.1 beschrieben erfolgen.

§ 25 EStG
§ 150 Abs. 8 AO

9.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR

Die Anlage EÜR ist ebenfalls vollelektronisch beim Finanzamt einzureichen. Auch hier kann das Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde. In diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (siehe Abschnitt 5.3).

Betragen Ihre Betriebseinnahmen weniger als 17 500 Euro im Wirtschaftsjahr wird auch auf die elektronische Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung verzichtet.

Die Aussagen zur Übermittlung der Steueranmeldungen unter 9.1.1 gelten auch für die Übermittlung der Anlage EÜR. Im Übrigen ist die Einnahmenüberschussrechnung nicht als Anlage zur Einkommensteuererklärung, sondern getrennt von dieser elektronisch zu übermitteln. Unter Elster-Formular steht deshalb ein entsprechendes Programm zur Verfügung.

§ 60 Abs. 4 EStDV

9.3 Elektronische Bilanz

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Finanzamt kann aber auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde.

Die Übermittlung der sog. E-Bilanz (vgl. Abschnitt 5.2.3) erfolgt authentifiziert über das Verfahren ELSTER. Allerdings wird die E-Bilanz nicht von Elster-Formular unterstützt und ein Upload der Daten z. B. auf das ElsterOnline-Portal ist nicht möglich. Die Übertragung erfolgt mittels spezieller Software, die eine Elster-Schnittstelle enthält. Eine Liste der entsprechenden Softwareanbieter befindet sich auf www.esteuer.de.

§ 5b EStG

10 Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

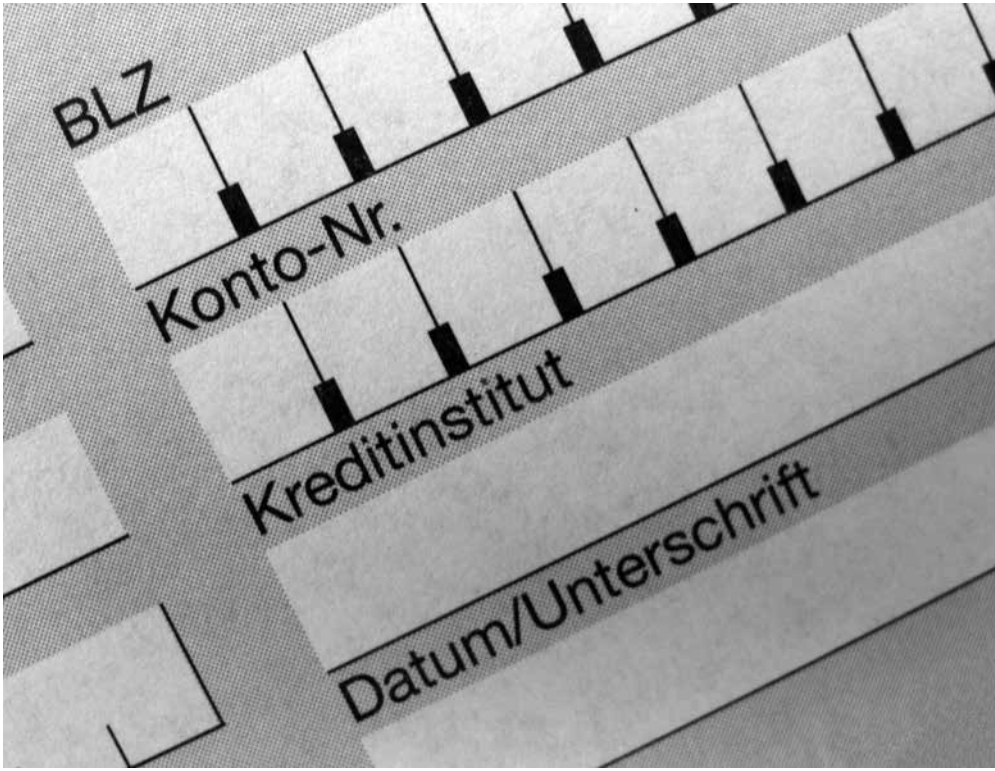

10. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Zahlungen an das Finanzamt sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes, durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Lastschrifteinzug zu leisten. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages zahlen, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** in Höhe von 1 Prozent des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags. Ein Säumniszuschlag wird bei einer verspäteten Zahlung von bis zu drei Tagen nicht erhoben, wenn Sie die Steuer durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes entrichtet haben.

Zum Fälligkeitstag nicht geleistete Zahlungen werden einmal vom Finanzamt angemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, muss das Finanzamt die Steuerforderung im Wege der Vollstreckung einziehen.

Das Finanzamt kann allerdings auf Antrag die ausstehenden Steuerbeträge stunden oder deren Vollziehung aussetzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass für Steuern, die nicht Gelder des Unternehmens, sondern eines Dritten sind (Umsatzsteuer und Lohnsteuer), verschärfte Bedingungen gelten. Sie dürfen i. d. R. nicht gestundet werden. Der/die Unternehmer/-in muss deshalb bereits von Anfang an Vorsorge dafür treffen, dass er/sie diese Steuern pünktlich abführen kann.

Um Ihnen und auch dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern, können Sie sich am **Lastschrifteinzugsverfahren** beteiligen. Sie ersparen sich damit die Terminüberwachung von an das Finanzamt zu leistenden Zahlungen und das Ausfüllen des Überweisungsauftrags oder Schecks. Darüber hinaus können keine Säumniszuschläge mehr anfallen, da die Zahlung im Lastschrifteinzugsverfahren bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gilt.

Eine Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren ist als Anlage beigefügt.

§§ 222, 224, 240, 361 AO

11 Anhang

11. Anhang

11.1 Formulare und Vordrucke

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

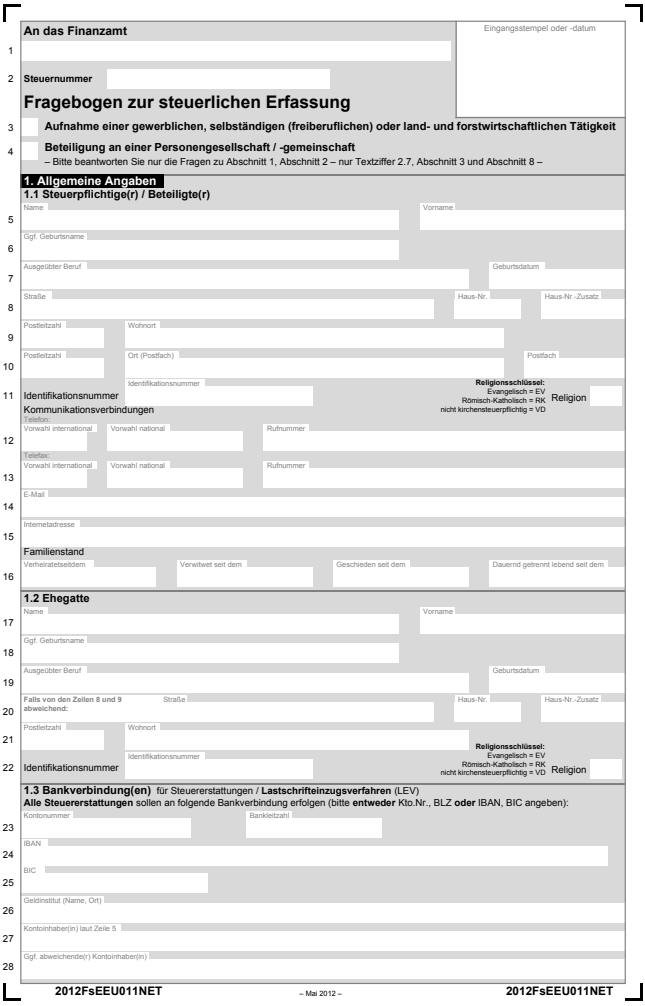

An das Finanzamt

Eingangsstempel oder -datum

Steuernummer

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft

– Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –

1. Allgemeine Angaben

1.1 Steuerpflichtige(r) / Beteiligte(r)

Name | Vorname

Ggf. Geburtsname

Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum

Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

Postleitzahl | Wohnort

Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

Identifikationsnummer

Identifikationsnummer

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Religion

Kommunikationsverbindungen

Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

Telefax: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

E-Mail

Internetadresse

Familienstand

Verheiratet seit dem | Verwitwet seit dem | Geschieden seit dem | Dauernd getrennt lebend seit dem

1.2 Ehegatte

Name | Vorname

Ggf. Geburtsname

Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum

Falls von den Zeilen 8 und 9 abweichend: Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

Postleitzahl | Wohnort

Identifikationsnummer

Identifikationsnummer

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Religion

1.3 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen / **Lastschrifteinzugsverfahren** (LEV)
Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen (bitte **entweder** Kto.Nr., BLZ **oder** IBAN, BIC angeben):

Kontonummer | Bankleitzahl

IBAN

BIC

Geldinstitut (Name, Ort)

Kontoinhaber(in) laut Zeile 5

Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)

2012FsEEU011NET – Mai 2012 – 2012FsEEU011NET

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

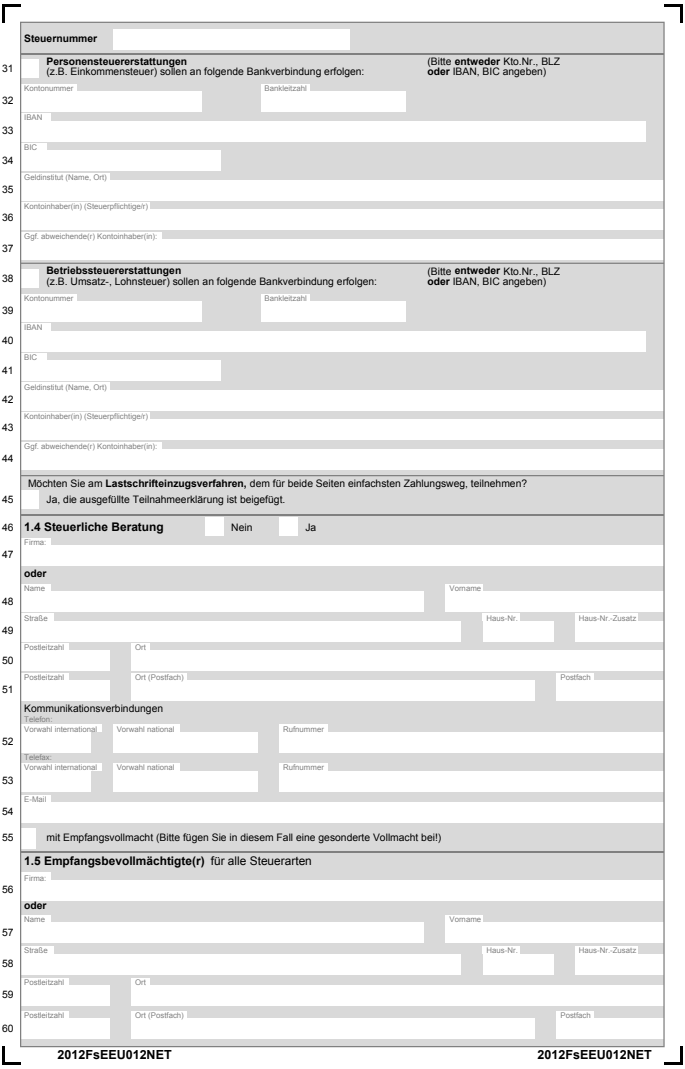

Steuernummer

31 ☐ **Personensteuererstattungen** (Bitte **entweder** Kto.Nr., BLZ
(z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: **oder** IBAN, BIC angeben)

32 Kontonummer | Bankleitzahl

33 IBAN

34 BIC

35 Geldinstitut (Name, Ort)

36 Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige/r)

37 Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in):

38 ☐ **Betriebssteuererstattungen** (Bitte **entweder** Kto.Nr., BLZ
(z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: **oder** IBAN, BIC angeben)

39 Kontonummer | Bankleitzahl

40 IBAN

41 BIC

42 Geldinstitut (Name, Ort)

43 Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige/r)

44 Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in):

Möchten Sie am **Lastschrifteinzugsverfahren,** dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?

45 ☐ Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigefügt.

46 **1.4 Steuerliche Beratung** ☐ Nein ☐ Ja

47 Firma:

oder

48 Name | Vorname

49 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

50 Postleitzahl | Ort

51 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

Kommunikationsverbindungen

52 Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

53 Telefax: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

54 E-Mail

55 ☐ mit Empfangsvollmacht (Bitte fügen Sie in diesem Fall eine gesonderte Vollmacht bei!)

1.5 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten

56 Firma:

oder

57 Name | Vorname

58 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

59 Postleitzahl | Ort

60 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

2012FsEEU012NET **2012FsEEU012NET**

11. Anhang

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

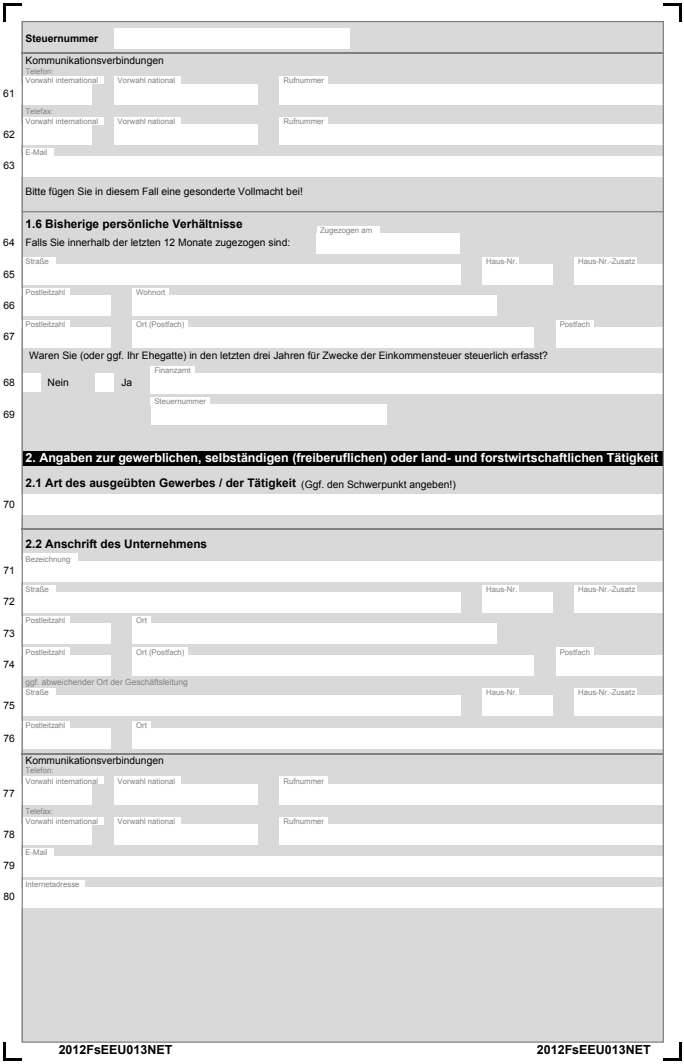

Steuernummer

Kommunikationsverbindungen

Telefon:
61 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

Telefax:
62 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

63 E-Mail

Bitte fügen Sie in diesem Fall eine gesonderte Vollmacht bei!

1.6 Bisherige persönliche Verhältnisse

64 Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind: Zugezogen am

65 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

66 Postleitzahl | Wohnort

67 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

Waren Sie (oder ggf. Ihr Ehegatte) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?

68 ☐ Nein ☐ Ja Finanzamt

69 Steuernummer

2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

2.1 Art des ausgeübten Gewerbes / der Tätigkeit (Ggf. den Schwerpunkt angeben!)

70

2.2 Anschrift des Unternehmens

71 Bezeichnung

72 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

73 Postleitzahl | Ort

74 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung

75 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

76 Postleitzahl | Ort

Kommunikationsverbindungen

Telefon:
77 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

Telefax:
78 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

79 E-Mail

80 Internetadresse

2012FsEEU013NET 2012FsEEU013NET

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

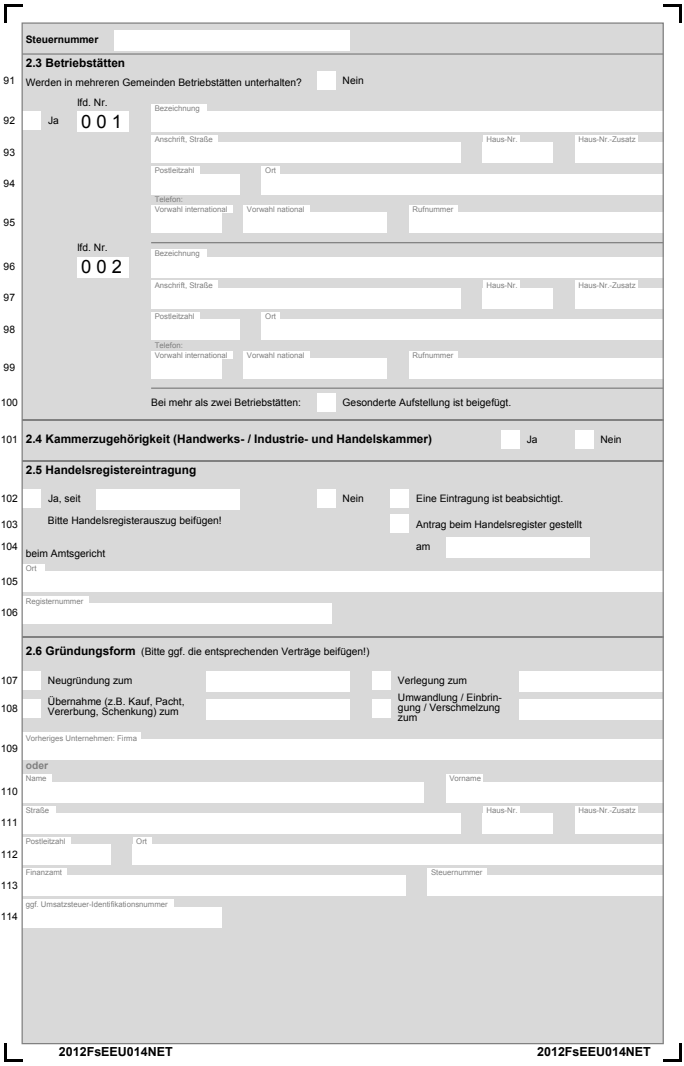

Steuernummer

2.3 Betriebstätten

91 Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten? ☐ Nein

lfd. Nr.

92 ☐ Ja 0 0 1

Bezeichnung

93 Anschrift, Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

94 Postleitzahl | Ort

Telefon:

95 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

lfd. Nr.

96 0 0 2

Bezeichnung

97 Anschrift, Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

98 Postleitzahl | Ort

Telefon:

99 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

100 Bei mehr als zwei Betriebstätten: ☐ Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.

101 **2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks- / Industrie- und Handelskammer)** ☐ Ja ☐ Nein

2.5 Handelsregistereintragung

102 ☐ Ja, seit ☐ Nein ☐ Eine Eintragung ist beabsichtigt.

103 Bitte Handelsregisterauszug beifügen! ☐ Antrag beim Handelsregister gestellt

104 beim Amtsgericht am

105 Ort

106 Registernummer

2.6 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)

107 ☐ Neugründung zum ☐ Verlegung zum

108 ☐ Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum ☐ Umwandlung / Einbringung / Verschmelzung zum

109 Vorheriges Unternehmen: Firma

oder

110 Name | Vorname

111 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

112 Postleitzahl | Ort

113 Finanzamt | Steuernummer

114 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

2012FsEEU014NET 2012FsEEU014NET

11. Anhang

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

Steuernummer

2.7 Bisherige betriebliche Verhältnisse

Ist in den letzten Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?

121 ☐ Nein ☐ Ja — Art der Tätigkeit / Beteiligung

122 Ort

123 Dauer vom — bis

124 Finanzamt — Steuernummer

125 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)

	3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Jahr der Betriebseröffnung Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR	im Folgejahr Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR
126	Land- und Forstwirtschaft				
127	Gewerbebetrieb				
128	Selbständiger Arbeit				
129	Nichtselbständiger Arbeit				
130	Kapitalvermögen				
131	Vermietung und Verpachtung				
132	Sonstigen Einkünften (z. B. Renten)				
	3.2 Voraussichtliche Höhe der				
133	Sonderausgaben				
134	Steuerabzugsbeträge				

4. Angaben zur Gewinnermittlung

135 Gewinnermittlungsart ☐ Einnahmenüberschussrechnung

136 ☐ Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz ☐ liegt bei. ☐ wird nachgereicht.

137 ☐ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)

Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

138 ☐ Nein ☐ Ja, Beginn

5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) („Bauabzugsteuer")

Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.

139 ☐ Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

140 Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte) Insgesamt — a) davon Familienangehörige — b) davon geringfügig Beschäftigte

141 Beginn der Lohnzahlungen

142 Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr) ☐ **monatlich** (mehr als 4 000 EUR) ☐ **vierteljährlich** (mehr als 1 000 EUR) ☐ **jährlich** (nicht mehr als 1 000 EUR)

2012FsEEU015NET **2012FsEEU015NET**

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

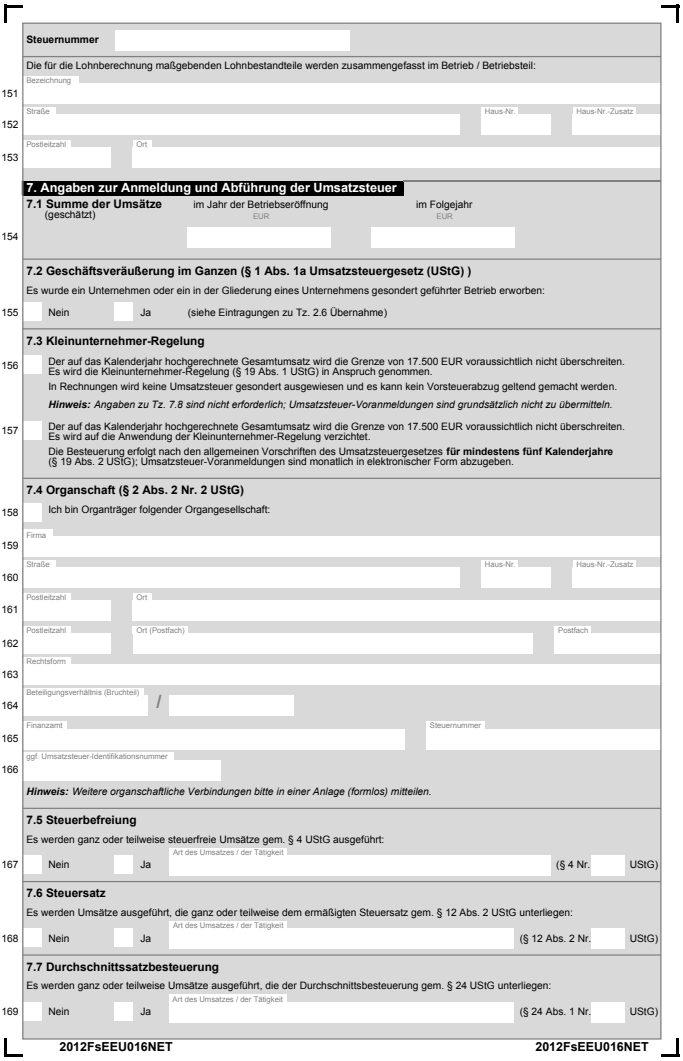

Steuernummer

Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb / Betriebsteil:

151 Bezeichnung

152 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

153 Postleitzahl | Ort

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)

154 im Jahr der Betriebseröffnung EUR | im Folgejahr EUR

7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))

Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:

155 ☐ Nein ☐ Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)

7.3 Kleinunternehmer-Regelung

156 ☐ Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.

In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Hinweis: *Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.*

157 ☐ Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.

Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes **für mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.

7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)

158 ☐ Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:

159 Firma

160 Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

161 Postleitzahl | Ort

162 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

163 Rechtsform

164 Beteiligungsverhältnis (Bruchteil) /

165 Finanzamt | Steuernummer

166 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Hinweis: *Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.*

7.5 Steuerbefreiung

Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:

167 ☐ Nein ☐ Ja Art des Umsatzes / der Tätigkeit (§ 4 Nr. UStG)

7.6 Steuersatz

Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:

168 ☐ Nein ☐ Ja Art des Umsatzes / der Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)

7.7 Durchschnittssatzbesteuerung

Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittsbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:

169 ☐ Nein ☐ Ja Art des Umsatzes / der Tätigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. UStG)

2012FsEEU016NET **2012FsEEU016NET**

11. Anhang

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

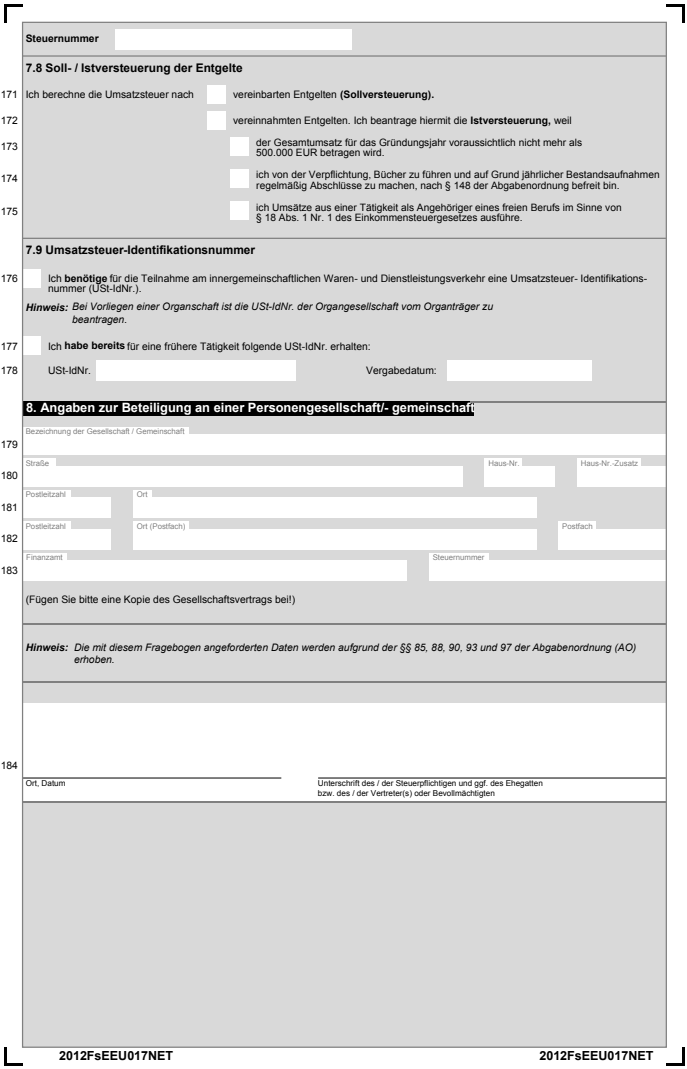

Steuernummer

7.8 Soll- / Istversteuerung der Entgelte

171 Ich berechne die Umsatzsteuer nach ☐ vereinbarten Entgelten **(Sollversteuerung).**

172 ☐ vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung,** weil

173 ☐ der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.

174 ☐ ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.

175 ☐ ich Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführe.

7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

176 ☐ Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Hinweis: *Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.*

177 ☐ Ich **habe bereits** für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

178 USt-IdNr. Vergabedatum:

8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/- gemeinschaft

Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft

179

Straße | Haus-Nr. | Haus-Nr.-Zusatz

180

Postleitzahl | Ort

181

Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

182

Finanzamt | Steuernummer

183

(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)

Hinweis: *Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung (AO) erhoben.*

184

Ort, Datum

Unterschrift des / der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten bzw. des / der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten

2012FsEEU017NET **2012FsEEU017NET**

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

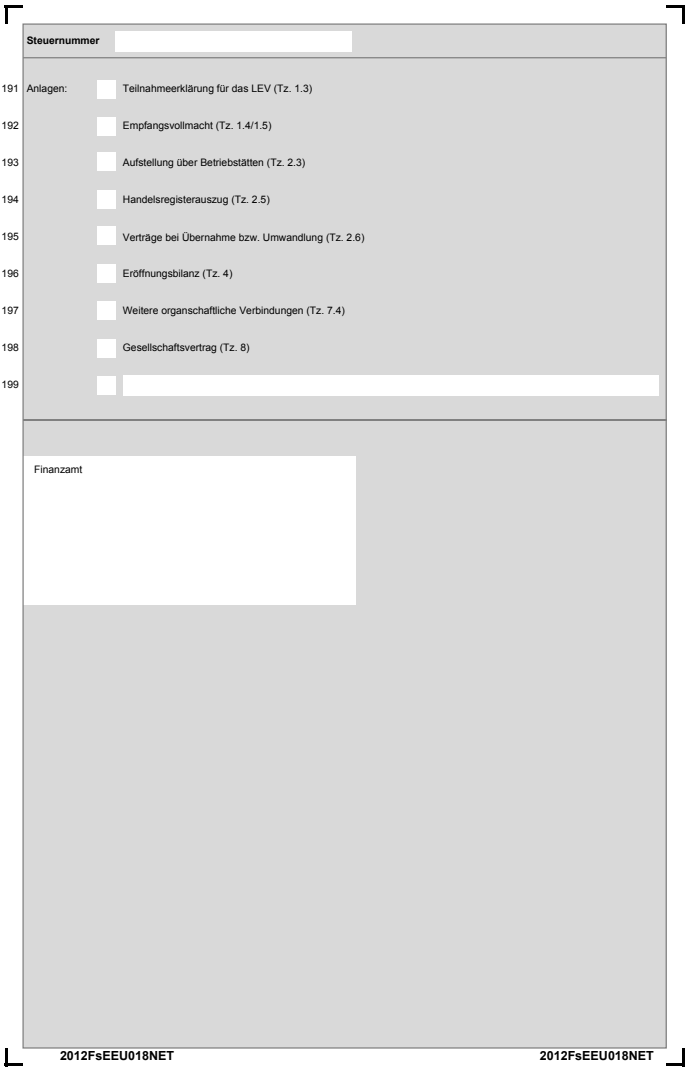

Steuernummer

191 Anlagen:
- ☐ Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.3)

192
- ☐ Empfangsvollmacht (Tz. 1.4/1.5)

193
- ☐ Aufstellung über Betriebstätten (Tz. 2.3)

194
- ☐ Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)

195
- ☐ Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)

196
- ☐ Eröffnungsbilanz (Tz. 4)

197
- ☐ Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)

198
- ☐ Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)

199
- ☐

Finanzamt

2012FsEEU018NET 2012FsEEU018NET

11. Anhang

Ergänzende Angaben zur Steuerlichen Erfassung eines Unternehmens

An das Finanzamt
Steuernummer

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 137, 138 in Verbindung mit den §§ 90, 93, 97, 149 ff. der Abgabenordnung erhoben

Ergänzende Angaben zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmens

1.	**Angaben über den Unternehmenssitz**
1.1	Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. der Anschrift des Unternehmens um die Adresse eines Büroserviceunternehmens? ☐ ja ☐ nein Falls ja, fügen Sie bitte den mit dem Büroserviceunternehmen abgeschlossenen Vertrag bei!
1.2	Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. der Anschrift des Unternehmens um Räumlichkeiten, die im Eigentum des Unternehmers stehen? ☐ ja ☐ nein Falls ja, geben Sie bitte folgende Angaben zum Grundstück an: Grundbuch von: _____ Blatt: _____ Gemarkung: _____ Flur:_____ Flurstück: _____ Größe in qm: _____
1.3	Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. der Anschrift des Unternehmens um Räumlichkeiten, die gemietet wurden? ☐ ja ☐ nein Falls ja, fügen Sie bitte den abgeschlossenen Mietvertrag bei!
2.	**Beschreibung der unternehmerischen Tätigkeit**
2.1	Beschreiben Sie bitte kurz die angegebene unternehmerische Tätigkeit (Art und Umfang der angebotenen Leistungen, Daten über wesentliche Geschäftsbeziehungen u.Ä.)! _____ _____ _____ _____ _____
2.2	Wird für die unternehmerische Tätigkeit qualifiziertes Personal benötigt? ☐ ja ☐ nein Falls ja, geben Sie bitte die erforderliche Qualifikation an (z.B. Handwerksmeister, Diplom-Kaufmann o.Ä.)! _____ _____ _____

Ergänzende Angaben zur Steuerlichen Erfassung eines Unternehmens

2.3	Welche wesentlichen Anschaffungen (Erwerb von Anlage- und Umlaufvermögen) werden für die unternehmerische Tätigkeit benötigt? Sofern wesentliches Anlagevermögen gemietet wurde, fügen Sie bitte den/die Verträge bei! _____ _____ _____ _____ _____ _____
2.4	Welche finanziellen Mittel (Eigenkapital bzw. Fremdkapital) sind hierfür erforderlich? _____ _____ _____ Falls Fremdkapital eingesetzt wurde, fügen Sie bitte einen Nachweis der Finanzierungsmittel bei (z.B. Kreditvertrag, Einräumung eines Dispositionskredites o.Ä.)!
3.	**Angaben im Falle der Gründung einer Gesellschaft, deren Anteilseigner weder natürliche Personen noch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind**
3.1	Bitte schlüsseln Sie die Gesellschaftsverhältnisse - soweit bekannt - der/des Anteilseigner/s weiter auf bis hin zur Nennung der natürlichen Person(en) bzw. der Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts (ggf. Übersendung eines Organigramms)! _____ _____ _____ _____
4.	**Vermerkspalte für weitere Angaben** _____ _____ _____ _____ _____

Ort, Datum	Unterschrift des Unternehmers / gesetzlichen Vertreters

Ergänzende Angaben zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmers
Nr.: 107/15 (02:06) MdF BB Ref. 32

11. Anhang

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

Ausfüllhilfe
für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer
gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder
land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
und
Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

Einleitung ... 1
Abkürzungsverzeichnis ... 1
Allgemeine Angaben ... 1
Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ... 2
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen ... 2
Angaben zur Gewinnermittlung ... 2
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer ... 3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer ... 3
Besteuerung der Kleinunternehmer ... 4
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung) ... 4
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung) ... 4
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ... 4
Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft ... 5

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert.

Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ
(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2012).

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz
UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	= Umsatzsteuergesetz
StDÜV	= Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Allgemeine Angaben

Zeilen 5 und 17
Hier sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z.B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.

Zeilen 7 und 19
Tragen Sie Ihren derzeit ausgeübten Beruf bzw. den Ihres Ehegatten ein.

Zeilen 11 und 22
Tragen Sie die Religionszugehörigkeit ein, wenn Sie/Ihr Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehören/angehört, die Kirchensteuer erhebt.

Zeilen 8 bis 10
Tragen Sie bitte Ihre jetzige Postanschrift ein. Haben Sie zurzeit mehrere Wohnsitze, wird um die Angabe aller Wohnsitze auf einem Zusatzblatt gebeten. Der Hauptwohnsitz als Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen (z.B. Familienwohnsitz) ist dabei besonders zu kennzeichnen.
Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeile 16
Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten nur vorübergehend, z.B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben.

Zeilen 20 und 21
Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des Ehegatten ein.

Zeilen 23 bis 44
Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie bitte Ihre Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC sowie den Kontoinhaber an. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie die Schweiz gehören. Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab. Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Die Angabe einer Bankverbindung für alle Steuererstattungen in Zeilen 23 oder 24 und 25.

2. Die Angabe je einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) in Zeilen 32 oder 33 und 34 und die Angabe einer weiteren Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeilen 39 oder 40 und 41.

Zeile 45
Das Lastschrifteinzugsverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwi-

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

ckeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen.
Wenn Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen möchten, füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck aus.

Zeilen 56 bis 64
Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist.
Zusätzlich zu den Angaben in den Zeilen 56 bis 63 ist es außerdem erforderlich, die Zuständigkeit des Empfangsbevollmächtigten in Zeile 64 näher zu bestimmen. Dabei können Sie zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Die Empfangsvollmacht gilt für das Feststellungs-/ Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren.
   (Der Bevollmächtigte erhält sämtliche Schreiben und Bescheide der Finanzverwaltung.)
2. Die Empfangsvollmacht gilt nur für das Feststellungs-/ Festsetzungsverfahren.
   (Der Bevollmächtigte erhält nur die Schreiben und Bescheide, welche in erster Linie die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse zur Berechnung und Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. §§ 179ff. AO bzw. die Berechnung und Festsetzung der Steuern, Steuermessbeträge, steuerlichen Nebenleistungen usw. betreffen, z.B. auch die Steuerbescheide.)
3. Die Empfangsvollmacht gilt nur für das Erhebungsverfahren.
   (Der Bevollmächtigte erhält nur die Schreiben und Bescheide, welche ausschließlich der reinen Zahlung und Erstattung der Steuern sowie der steuerlichen Nebenleistungen dienen.)

Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Zeile 71
Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit, z.B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen,
- Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen – Brötchen, Brot, Backwaren),
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- Arzt - Internist,
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeile 72
Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z.B.:

- Otto Müller – Gerüstbau,
- Imbiss „Balkangrill", Inhaber Horst Spieß,
- Friedrich Spanisch – Übersetzungen,
- Hofgut „Jotwede", Inhaber Harald Schauinsland.

Zeilen 73 bis 81
Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens ein. Soweit das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort und Ihre Kommunikationsverbindungen ein. Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, soweit diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

Zeilen 91 bis 100
Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebstätten an. Eine Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 AO).

Zeilen 102 bis 106
Soweit Sie als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, fügen Sie bitte dem Fragebogen eine Kopie des aktuellen Auszuges bei bzw. reichen diese nach.

Zeilen 107 bis 114
Geben Sie die Gründungsform sowie das Gründungsdatum Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an.

Vorbereitungshandlungen wie z.B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit. Daher kann der Beginn des Unternehmens bereits vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen. Bitte tragen Sie im Falle einer Neugründung das Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit ein.

Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben. Im Falle einer Übernahme, Verlegung oder Umwandlung fügen Sie bitte die entsprechenden Verträge bei.

Wichtiger Hinweis:
Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Zeilen 126 bis 132
Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten an.

Zeilen 133 und 134
Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten an.

Angaben zur Gewinnermittlung

Zeilen 135 bis 138
Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:
a) Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
b) Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf die-

11. Anhang

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

ser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirte verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 500.000 EUR im Kalenderjahr oder deren Gewinn 50.000 EUR im Wirtschaftsjahr bzw. im Kalenderjahr jährlich übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen.
Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

Betriebseinnahmen
abzüglich Betriebsausgaben
= Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z.B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeträgen als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Steuererklärung ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (§§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3d Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Den Vordruck und eine Anleitung dazu finden Sie unter www.finanzamt.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 EUR, kann der Steuererklärung an Stelle der Anlage EÜR weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden.
Die Ermittlung des Gewinns muss auch in diesen Fällen den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen.
Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der StDÜV zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Zeile 140
Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen und geringfügig Beschäftigten an, die in Ihrem Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs sind zusätzlich gesondert anzugeben.

Zeile 142
Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dazu hat er die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der Lohnsteuertabellen (im Buchhandel erhältlich oder unter www.abgabenrechner.de) und den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldungszeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.000 EUR	Jährlich
Mehr als 1.000 EUR bis 4.000 EUR	Vierteljährlich
Mehr als 4.000 EUR	Monatlich

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%-ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Verwaltungsstelle Cottbus) abzuführen hat.

Zeile 151 bis 153
Die lohnsteuerliche Betriebstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d.h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung (Vordruckmuster USt 1 A) auf elektronischem Weg zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat.

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Frist-

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

verlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung (Vordruckmuster USt 1 H) sind auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 48 Abs. 2 Satz 1 UStDV).

Auf Antrag kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 UStG, § 48 Abs. 1 Satz 3 UStDV). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

Zeile 154
Tragen Sie die geschätzte Summe der Umsätze für das Jahr der Betriebseröffnung (Umsatz von dem Beginn des Unternehmens bis zum Jahresende, z.B. 10. Mai bis 31. Dezember) und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrundsätze für Kleinunternehmer (s. Zeilen 156 und 157) oder die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden sind.

Zeile 155
Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 107 bis 114 einzutragen.

Zeilen 156 und 157
Besteuerung der Kleinunternehmer

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Abs. 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 EUR. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Beispiel
Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2012 aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember 2012 rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) in Höhe von 10.000 EUR.

Für die Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist, ist der erwartete Umsatz ab dem 10. Mai 2012 auf einen Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) hochzurechnen. Der Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR x 12 Monate /8 Monate (Mai - Dezember). Da die Grenze von 17.500 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Zeilen 171 bis 175
Allgemeine Besteuerungsgrundsätze

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollversteuerung") vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istversteuerung") vorzunehmen. Bei Angehörigen eines freien Berufes – wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten – ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

Zeilen 176 bis 178
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Anträge können schriftlich oder auch per Internet über www.bzst.de gestellt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch beim Finanzamt beantragen (§ 27a UStG).

11. Anhang

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

5

Voraussetzung für die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist die umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt.

Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Zeilen 179 bis 183
Wenn Sie an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft beteiligt sind, geben Sie bitte deren Firmennamen bzw. die Bezeichnung, unter der die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt, deren Anschrift, das für die Personengesellschaft/-gemeinschaft zuständige Finanzamt und deren Steuernummer an.

Zeile 184

Die Unterschrift des Ehegatten ist immer dann erforderlich, wenn die Person, die eine gewerbliche, selbständige (freiberufliche) oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, verheiratet ist und eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt. In diesem Fall muss nämlich geprüft werden, inwieweit Einkommensteuer-Vorauszahlungen gegen beide Ehegatten als Gesamtschuldner festzusetzen sind. Arbeitet der Ehegatte im Betrieb mit, kann er im Einzelfall Mitunternehmer sein, weil er ggf. eine wirtschaftlich vergleichbare Stellung innehat. In diesem Fall sind auch Angaben in den Zeilen 180 bis 184 (Beteiligung an einer Personengesellschaft) erforderlich.

Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR

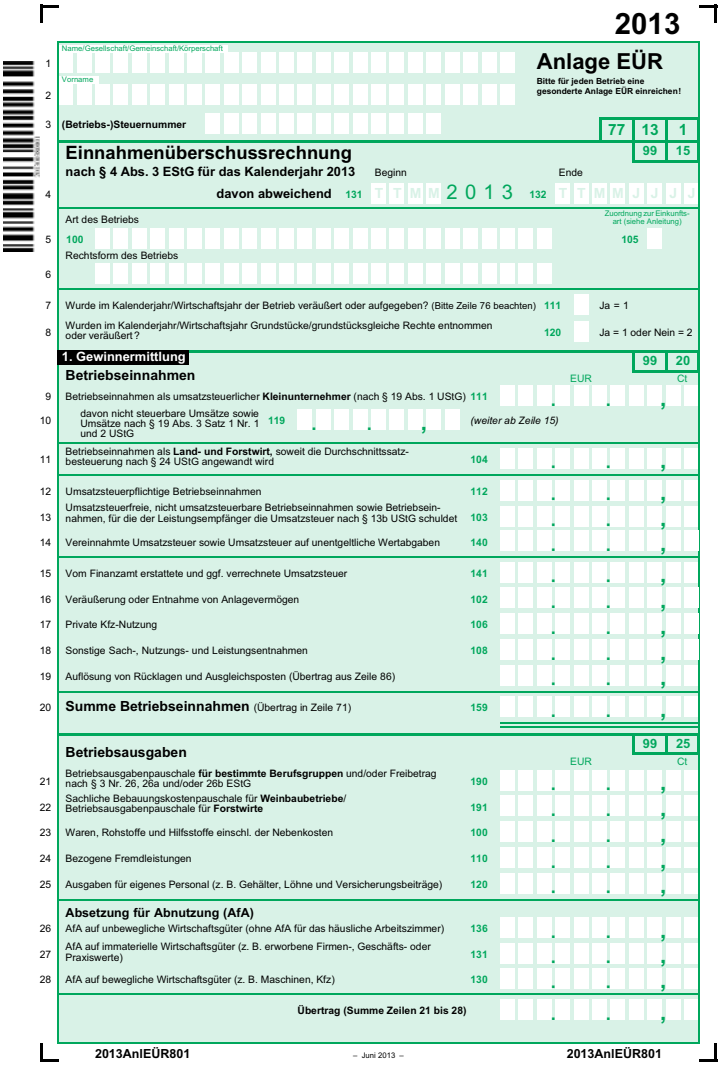

2013

Name/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Vorname

Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!

(Betriebs-)Steuernummer 77 13 1

Einnahmenüberschussrechnung 99 15

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2013 Beginn Ende

davon abweichend 131 T T M M 2013 132 T T M M J J J J

Art des Betriebs 100 Zuordnung zur Einkunftsart (siehe Anleitung) 105

Rechtsform des Betriebs

Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Zeile 76 beachten) 111 Ja = 1

Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert? 120 Ja = 1 oder Nein = 2

1. Gewinnermittlung 99 20

Betriebseinnahmen EUR Ct

Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher **Kleinunternehmer** (nach § 19 Abs. 1 UStG) 111

davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG 119 *(weiter ab Zeile 15)*

Betriebseinnahmen als **Land- und Forstwirt,** soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird 104

Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen 112

Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet 103

Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben 140

Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer 141

Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen 102

Private Kfz-Nutzung 106

Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen 108

Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 86)

Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 71) 159

Betriebsausgaben 99 25 EUR Ct

Betriebsausgabenpauschale **für bestimmte Berufsgruppen** und/oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG 190

Sachliche Bebauungskostenpauschale für **Weinbaubetriebe**/ Betriebsausgabenpauschale für **Forstwirte** 191

Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten 100

Bezogene Fremdleistungen 110

Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge) 120

Absetzung für Abnutzung (AfA)

AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer) 136

AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte) 131

AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Kfz) 130

Übertrag (Summe Zeilen 21 bis 28)

2013AnlEÜR801 – Juni 2013 – 2013AnlEÜR801

11. Anhang

Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR

(Betriebs-)Steuernummer

			EUR Ct
	Übertrag (Summe Zeilen 21 bis 28)		
31	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG	134	
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138	
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132	
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	137	
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter	135	
	Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)		
36	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150	
37	Miete/Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	152	
38	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151	
	Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben		
39	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280	
40	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221	
41	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281	
42	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194	
43	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222	
44	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223	
45	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224	
46	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232	
47	Übrige Schuldzinsen	234	
48	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185	
49	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten)	186	
50	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 86)		
51	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	183	

	Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer		nicht abziehbar EUR Ct		abziehbar EUR Ct
52	Geschenke	164		174	
53	Bewirtungsaufwendungen	165		175	
54	Verpflegungsmehraufwendungen			171	
55	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162		172	
56	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168		177	
57	Gewerbesteuer	217		218	
	Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten				
58	Leasingkosten			144	
59	Steuern, Versicherungen und Maut			145	
60	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)			146	
61	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)			147	
62	Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)			142 –	
63	Mindestens abziehbare Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten			176 +	
64	**Summe Betriebsausgaben** (Übertrag in Zeile 72)			199	

2013AnlEÜR802 2013AnlEÜR802

Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR

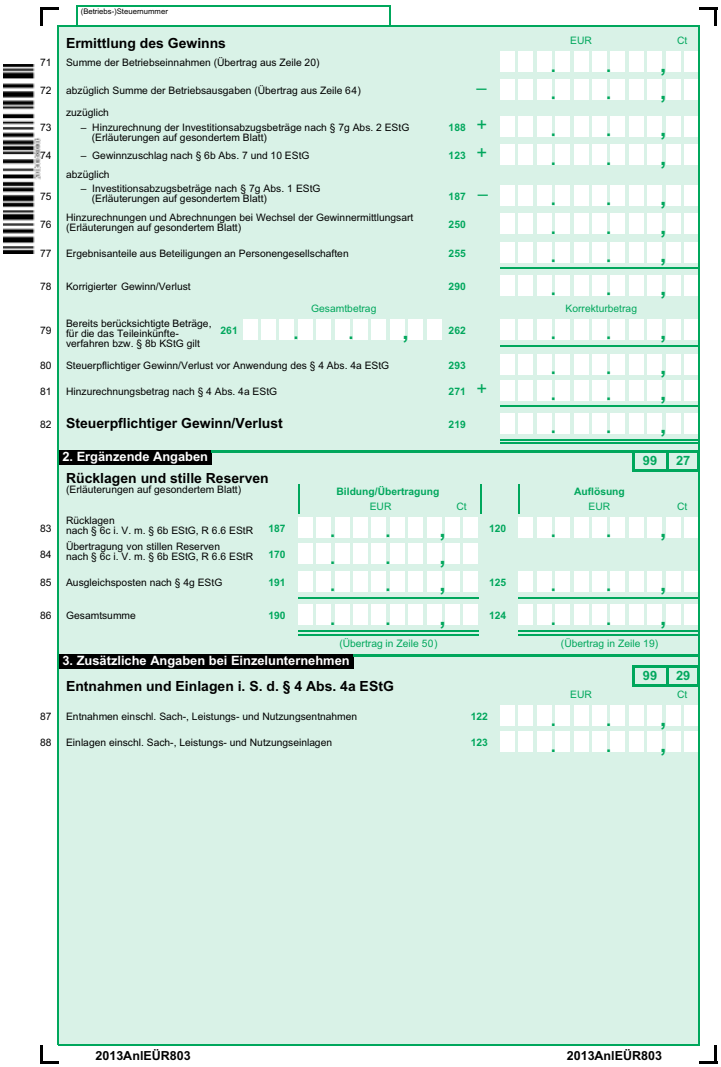

(Betriebs-)Steuernummer

Ermittlung des Gewinns

				EUR	Ct
71	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 20)				
72	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 64)		–		
	zuzüglich				
73	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	188	+		
74	– Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+		
	abzüglich				
75	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	187	–		
76	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250			
77	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften	255			
78	Korrigierter Gewinn/Verlust	290			

		Gesamtbetrag		Korrekturbetrag
79	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261	262	
80	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG		293	
81	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG		271 +	
82	**Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust**		219	

2. Ergänzende Angaben 99 27

Rücklagen und stille Reserven
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

		Bildung/Übertragung EUR	Ct		Auflösung EUR	Ct
83	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187		120		
84	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170				
85	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191		125		
86	Gesamtsumme	190		124		
		(Übertrag in Zeile 50)			(Übertrag in Zeile 19)	

3. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen 99 29

Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG

			EUR	Ct
87	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122		
88	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123		

2013AnlEÜR803 2013AnlEÜR803

11. Anhang

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“
(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

2013

Liegen Ihre Betriebseinnahmen für diesen Betrieb unter der Grenze von 17.500 €, wird es nicht beanstandet, wenn Sie der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AfA	Absetzung für Abnutzung	GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
AO	Abgabenordnung	H	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
BFH	Bundesfinanzhof	Kj.	Kalenderjahr
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BStBl.	Bundessteuerblatt	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	Wj.	Wirtschaftsjahr

Die Anlage EÜR ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Sofern Sie sich dabei für die elektronische authentifizierte Übermittlung entscheiden, benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:
Für die einzelnen Beteiligten sind ggf. die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch übermittelten Anlage EÜR gesondert einzureichen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgergemeinschaften). Die Abgabepflicht gilt auch für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften brauchen den Vordruck nur dann abgeben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen in voller Höhe zu erfassen. Die Differenz zum pauschal ermittelten Gewinn ist in Zeile 21 einzutragen.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 8)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechsform des Betriebs (z. B. Einzelunternehmen) in die entsprechenden Felder ein.

Für die Zuordnung zur Einkunftsart und steuerpflichtigen Person (kann auch eine Gesellschaft/Gemeinschaft sein) verwenden Sie bitte folgende Ziffern:

Einkünfte	Stpfl./Ehemann	Ehefrau	Ehegatten-Mitunternehmerschaft
aus Land- und Forstwirtschaft	1	2	7
aus Gewerbebetrieb	3	4	8
aus selbständiger Tätigkeit	5	6	9

Zeile 4
In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 8
Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 9 bis 20)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EStG.

Zeile 9
Hier tragen **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 15 bis 19) mit dem Bruttobetrag ein.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 UStG) im vorangegangenen Kj. 17.500 € nicht übersteigen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Zeile 10
Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

Zeile 11
Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 15 bis 19). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 12 bis 18 einzutragen.

Zeile 12
Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 16 bis 18) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 14 zu erfassen.

Zeile 13
In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 16 bis 18 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 14
Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 12 und 16 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 17 und 18 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 15
Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 13, bei Kleinunternehmern in den Zeilen 9 und 10, zu erfassen.

Zeile 16
Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Zeile 17
Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	x	Kalendermonate	x	1%	=	Nutzungswert
20.000 €	x	12	x	1%	=	2.400 €

Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung (vgl. Ausführungen zu Zeile 62). Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 14 mit zu berücksichtigen.

Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 28, 46 und 58 bis 60) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326 und vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

Anleitung zur Anlage EÜR Juni 2013

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“

Zeile 18
In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 14 zu berücksichtigen.
Bei **Körperschaften** sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 21 bis 64)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.
Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 48 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen (vgl. Ausführungen zu Zeile 48).
Unterhält eine **steuerbegünstigte Körperschaft** ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben vorzunehmen.
Die Vorschriften der §§ 4h EStG, 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Zeile 21
Nach H 18.2 (Betriebsausgabenpauschale) EStH können bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 2.455 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden (weiter mit Zeile 64).
Für Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 20.05.2009, BStBl I S. 642, die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen.
Ebenfalls einzutragen sind hier die Freibeträge
- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von maximal 2.400 € (Übungsleiterfreibetrag),
- nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von maximal 720 € (Ehrenamtspauschale) und
- nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer in Höhe von maximal 2.400 €.

Die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG dürfen zusammen den Betrag von 2.400 € nicht überschreiten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Zeile 22
Die **sachlichen Bebauungskosten** umfassen im Falle der Pauschalierung die mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in Zusammenhang stehenden Kosten wie z. B. Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen, Beiträge, die Umsatzsteuer auf angeschaffte Anlagegüter und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten. Hierzu gehören auch weitere sachliche Kosten wie z. B. Ausbaukosten bei selbst ausbauenden Weinbaubetrieben oder die Kosten für Flaschenweinausbau.
Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann nicht pauschaliert werden und ist in den Zeilen 26 bis 34 einzutragen.
Soweit Betriebsausgaben **nicht** zu den sachlichen Bebauungskosten gehören und in den Zeilen 23 ff. nicht aufgeführt sind, können diese in Zeile 51 eingetragen werden. Hierunter fallen z. B. Aufwendungen für Flurbereinigung und Wegebau, sonstige Grundbesitzabgaben, Aufwendungen für den Vertrieb der Erzeugnisse oder Hagelversicherungsbeiträge.
Bei forstwirtschaftlichen Betrieben kann in Zeile 22 eine **Betriebsausgabenpauschale** von 55 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abgezogen werden (§ 51 EStDV). Die Pauschale beträgt 20 %, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut Baumbestand abgegolten. Die Wiederaufforstungskosten sind in Zeile 23 bzw. 24 einzutragen; eine Minderung des Buchwerts ist in Zeile 35 zu erfassen.
Die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben (vgl. Zeilen 23 bis 63) sind dann um diese (mit der Pauschale abgegoltenen) Betriebsausgaben zu kürzen.

Zeile 23
Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.

Zeile 24
Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).

Zeile 25
Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu rechnen sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.

Absetzung für Abnutzung (Zeilen 26 bis 35)

Zur Erläuterung kann die Anlage AVEÜR beigefügt werden.
Bei Personengesellschaften sind die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.
Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Zeilen 26 bis 28
Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehrs erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftgütern.
Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte.
Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 31
Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages 100.000 € nicht überschreitet. Land- und Forstwirte können den Investitionsabzugsbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn zwar die Gewinngrenze überschritten ist, der Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € aber nicht. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte Ihres Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden (BMF-Schreiben vom 08.05.2009, BStBl I S. 633).

Zeile 32
Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu Zeile 73).

Zeilen 33 und 34
In Zeile 33 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und in Zeile 34 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Einlagewert von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 € nicht übersteigen (GWG).

Aufwendungen für GWG von mehr als 150 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung.
Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 150 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wirtschaftsjahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 € als GWG (Zeile 33) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 28).
Weitere Erläuterungen zur bilanzsteuerlichen Behandlung von GWG und zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF–Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755.

Zeile 35
Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 36 bis 38)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausschließlich in Zeile 55 zu erfassen.

Zeile 37
Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 54 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 58 bis 63.

Zeile 38
Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwendungen) ein. Die AfA ist in Zeile 26 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in die Zeilen 46 f. einzutragen.

11. Anhang

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 39 bis 51)

Zeile 40

Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 54, Fahrtkosten in den Zeilen 58 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 25 zu erfassen.

Zeilen 46 und 47

Tragen Sie in Zeile 46 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 55 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 47 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abzugsfähig.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abzugsfähig, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der Überentnahmen ermittelt.

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG (Zeile 80) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 81 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZE beizufügen.

Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlage FE 5 zur Feststellungserklärung). Der Betrag von 2.050 € ist auf die Mitunternehmer nach ihrer Schuldzinsenquote aufzuteilen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 07.05.2008, BStBl I S. 588.

> Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen.

Zeile 48

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Zeile 49

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuererjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel: Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2013 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 2013 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 47, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 51 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von **steuerbegünstigten Körperschaften** ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Zeile 51

Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 21 bis 50 berücksichtigt worden sind.

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer (Zeilen 52 bis 57)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

> Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke, insbesondere Geschenke und Bewirtungen, sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Zeile 52

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 53

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die in Zeile 48 zu berücksichtigende hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings voll abziehbar.

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 21.11.1994, BStBl I S. 855).

Zeile 54

Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 58 bis 63 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 40 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

	bis 31.12.2013	ab 01.01.2014
bei 24 Stunden Abwesenheit	24 €	24 €
bei mindestens 14 Stunden Abwesenheit	12 €	12 €
bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit	6 €	12 €

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 25 ein.

Zeile 55

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 02.03.2011, BStBl I S. 195.

Zeile 56

In diese Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach „nicht abziehbar“ und „abziehbar“ zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 58 bis 63 zu erklären.

Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Zeile 57

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind keine Betriebsausgaben. Diese Beträge sind als „nicht abziehbar“ zu behandeln. Nachzahlungen für frühere Erhebungszeiträume können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Erstattungsbeträge für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, mindern die nicht abziehbaren Betriebsausgaben; Erstattungsbeträge für frühere Erhebungszeiträume mindern die abziehbaren Betriebsausgaben. Erstattungsüberhänge sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten

(Zeilen 58 bis 63)

Zeile 61

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges können entweder pauschal mit 0,30 € je km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt werden. Dies gilt entsprechend für Kraftfahrzeuge, die zu einem anderen Betriebsvermögen gehören.

Zeile 62

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 63).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte entfallen, eingetragen. Sie mindern damit Ihre tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Betrag aus Zeilen 58 bis 60 zuzüglich AfA und Zinsen). Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 17 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326 und vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“

0,03 % des Listenpreises
x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte
x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und Betriebsstätte
zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)
0,002 % des Listenpreises
x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
x einfache Entfernung (km) zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes.

Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Betrag aus den Zeilen 58 bis 60 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 17) ergibt (sog. Kostendeckelung).
Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.
Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

$$\text{Tatsächliche Aufwendungen} \times \frac{\text{Zurückgelegte Kilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte}}{\text{Insgesamt gefahrene Kilometer}}$$

Zeile 63

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):
Arbeitstage, an denen die Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte.
Bei Familienheimfahrten beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer.
Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kalenderjahr betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen oder die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
Tragen Sie den so ermittelten Betrag hier ein.

Ermittlung des Gewinns (Zeilen 71 bis 82)

Zeile 73

Wurde für ein Wirtschaftsgut der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG in Anspruch genommen, so ist im Wj. der Anschaffung oder Herstellung der Investitionsabzugsbetrag (maximal 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten) gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungbeträge sind in Zeile 32 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Zeile 74

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wj. des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 75

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).
Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 100.000 € oder der Wirtschaftswert bzw. der Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht mehr als 125.000 € beträgt und
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut in den folgenden drei Wjen. anzuschaffen/herzustellen und
3. das Wirtschaftsgut im Wj. der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt wird und
4. der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benennt sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten angibt.

Die Summe der berücksichtigten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wjen. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.
Die Höhe der Beträge ist für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern (vgl. BMF-Schreiben vom 08.05.2009, BStBl I S. 633).

Zeile 76

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen.
Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 77

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgergemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 9 bis 76 angesetzt werden.

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschl. steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 79.

Zeile 79

Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist als Gesamtbetrag zu erklären. Ein steuerfreier Betrag ist abzuziehen und ein steuerlich nicht abzugsfähiger Betrag ist als Korrekturbetrag hinzuzurechnen.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 83 bis 86)

Zeile 83

Rücklage nach § 6c i.V.m. § 6b EStG

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 16 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftgüter abzuziehen (vgl. Zeile 84). Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vorgenommen haben, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird. Die Anschaffung/Herstellung muss innerhalb von vier (bei Gebäuden sechs) Wjen. nach Veräußerung erfolgen. Anderenfalls ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 74). Die Rücklage ist in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen.

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften:

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Zeile 85

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 87 und 88)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 16).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

In der Spalte „Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte, der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter, ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG, einzutragen.
In der Spalte „Zugänge“ sind die Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert, ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG, einzutragen.
Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen. Auch andere nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind als negative Zugangsbeträge zu erfassen.

Erläuterungen zur Anlage SZE (Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen bei Einzelunternehmen)

Die Angaben in der Anlage SZE sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 8 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Rdnr. 8 des BMF-Schreibens vom 17.11.2005, BStBl I S. 1019).

Zeile 22

Hier sind die Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens lt. Zeile 46 der Anlage EÜR, die übrigen Schuldzinsen lt. Zeile 47 der Anlage EÜR und solche Schuldzinsen, die in anderen Beträgen (z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer) enthalten sind, einzutragen, soweit sie keinen steuerlichen Abzugsbeschränkungen (mit Ausnahme der Vorschrift des § 4 Abs. 4a EStG) unterliegen.

Zeile 23

Hier ist grundsätzlich der Betrag der Schuldzinsen lt. Zeile 46 der Anlage EÜR einzutragen. Sofern in anderen Zeilen (z. B. Zeile 55 der Anlage EÜR zum häuslichen Arbeitszimmer) weitere Schuldzinsen für Investitionsdarlehen enthalten sind, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Korrekturen können sich auch hier auf Grund steuerlicher Abzugsbeschränkungen ergeben (vgl. Erläuterungen zu Zeile 22).

11. Anhang

Einzugsermächtigungen

An das Finanzamt

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE19ZZZ00000057730

gilt nur für das Bundesland
Brandenburg

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die zuständige Finanzbehörde (Zahlungsempfänger) bis auf Widerruf, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unseren Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die zuständige Finanzbehörde (Zahlungsempfänger), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaberin/Kontoinhaber

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land

D E
IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code) | Name der Bank

Ort | T T M M J J J J
Datum der Unterschrift

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Zustimmung zu folgenden Vereinbarungen und Angaben zur Verwendung erforderlich:

- Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.
- Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid, in einem sonstigen Schreiben und/oder im Kontoauszug des Kreditinstituts mitgeteilt.

Steuernummer

Sofern abweichend von den Angaben zum/zur Kontoinhaber/in:

Name des/der Steuerpflichtigen

❑ Das Lastschriftmandat gilt für alle unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge.
oder

❑ Das Lastschriftmandat gilt nur für die folgenden unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge einschließlich steuerlicher Nebenleistungen und Folgesteuern:

❑ Einkommen-/Körperschaftsteuer	❑	ohne Abschlusszahlungen
❑ Umsatzsteuer	❑	ohne Abschlusszahlungen
❑ Lohnsteuer		
❑ Kapitalertragsteuer und Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG		
❑ Steuerabzug bei Bauleistungen		

Das o.a. Konto wird auch für Steuererstattungen verwendet.

Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen und des/der ggf. abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin:

Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen

Unterschrift(en) des/der abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin

11.2 Adressen

Sämtliche Adressen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

Finanzämter des Landes Brandenburg

Finanzamt Angermünde
Jahnstraße 49
16278 Angermünde
Tel.: (0 33 31) 2 67-0
Fax: (0 33 31) 2 67-200
E-Mail: poststelle.fa-angermuende@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-angermuende.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 7.30–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Brandenburg
Magdeburger Straße 46
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 3 97-199
Fax: (0 33 81) 3 97-200
E-Mail: poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-brandenburg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Calau
Springteichallee 25
03205 Calau
Tel.: (0 35 41) 83-0
Fax: (0 35 41) 83-100
E-Mail: poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-calau.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi: 8.00–15.00 Uhr
Do.: 8.00–15.30 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

11. Anhang

Finanzamt Cottbus
Vom-Stein-Straße 29
03050 Cottbus
Tel.: (03 55) 49 91-4100
Fax: (03 55) 49 91-4150
E-Mail: poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-cottbus.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Eberswalde
Tramper Chaussee 5
16225 Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 66-1600
Fax: (0 33 34) 66-1699
E-Mail: poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-eberswalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 53
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 60-1399
Fax: (03 35) 5 60-1202
E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Finanzamt Fürstenwalde
Beeskower Chaussee 12
15517 Fürstenwalde
Tel.: (0 33 61) 5 95-0
Fax: (0 33 61) 21 98
E-Mail: poststelle.fa-fuerstenwalde@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-fuerstenwalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Königs Wusterhausen
Max-Werner-Straße 9
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (0 33 75) 2 75-0
Fax: (0 33 75) 2 75-103
E-Mail: poststelle.fa-koenigs-wusterhausen@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-koenigs-wusterhausen.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Finanzamt Kyritz
Perleberger Straße 1–2
16866 Kyritz
Tel.: (03 39 71) 65-0
Fax: (03 39 71) 65-200 Uhr
E-Mail: poststelle.fa-kyritz@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-kyritz.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Luckenwalde
Dr.-Georg-Schaeffler-Str. 2
14943 Luckenwalde
Tel.: (0 33 71) 6 06-0
Fax: (0 33 71) 6 06-200 Uhr
E-Mail: poststelle.fa-luckenwalde@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-luckenwalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Nauen
Ketziner Straße 3
14641 Nauen
Tel.: (0 33 21) 4 12-0
Fax: (0 33 21) 4 12-888
E-Mail: poststelle.fa-nauen@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-nauen.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

11. Anhang

Finanzamt Oranienburg
Heinrich-Grüber-Platz 3
16515 Oranienburg
Tel.: (0 33 01) 8 57-0
Fax: (0 33 01) 8 57-334
E-Mail: poststelle.fa-oranienburg@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-oranienburg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Potsdam
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 87-0
Fax: (03 31) 2 87-1515
E-Mail: poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-potsdam.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Strausberg
Prötzeler Chaussee 12a
15344 Strausberg
Tel.: (0 33 41) 3 42-0
Fax: (0 33 41) 3 42-127
E-Mail: poststelle.fa-strausberg@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-strausberg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 7.30–15.00 Uhr
Di.: 7.30–18.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Ministerien
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-0
Fax: (03 31) 8 66-6888
E-Mail: poststelle@mdf.brandenburg.de
Internet: www.mdf.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-0
Fax: (03 31) 8 66-1533
E-Mail: poststelle@mwe.brandenburg.de
Internet: www.mwe.brandenburg.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-0
Fax: (03 31) 8 66-5108
E-Mail: poststelle@masf.brandenburg.de
Internet: www.masf.brandenburg.de

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: (0 30 18) 6 82-0
Fax: (0 30 18) 6 82-6230
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Tel.: (0 30 18) 6 15-0
Fax: (0 30 18) 6 15-7010
Infotelefon Existenzgründung: Tel.: (0 18 05) 6 15-001 (Mo bis Do: 8:00–20:00 Uhr
Fr: 8:00–12:00 Uhr)
E-Mail: info@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

Tel.: (0 61 96) 9 08-0
Fax: (0 61 96) 9 08-800 Uhr
E-Mail: foerderung@bafa-bund.de
Internet: www.bafa.de

Industrie- und Handelskammern
Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 3 65-0
Fax: (03 55) 3 65-266
E-Mail: ihkcb@cottbus.ihk.de
Internet: www.cottbus.ihk.de

11. Anhang

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12b
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 56 21-0
Fax: (03 35) 56 21-1119
E-Mail: info@ihk-ostbrandenburg.de
Internet: www.ihk-ostbrandenburg.de

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2a – c
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 27 86-0
Fax: (03 31) 27 86-111
E-Mail: info@potsdam.ihk.de
Internet: www.potsdam.ihk24.de

Handwerkskammern
Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 78 35-444
Fax: (03 55) 78 35-280
E-Mail: hwk@hwk-cottbus.de
Internet: www.hwk-cottbus.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 56 19-0
Fax: (03 35) 53 50 11
E-Mail: hwkinfo@handwerkskammer-ff.de
Internet: www.handwerkskammer-ff.de

Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34–36
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 37 03-0
Fax: (03 31) 37 03-100
E-Mail: info@hwkpotsdam.de
Internet: www.hwk-potsdam.de

Weitere Kammern
Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48b
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 88 85-20
Fax: (03 31) 88 85-222
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Steuerberaterkammer Berlin
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
Tel.: (0 30) 88 92 61-0
Fax: (0 30) 88 92 61-10
E-Mail: info@stbkammer-berlin.de
Internet: www.stbkammer-berlin.de

Wirtschaftsprüferkammer
Landesgeschäftsstelle Berlin,
Brandenburg, Sachsen und
Sachsen-Anhalt
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Tel.: (0 30) 72 61 61-0
Fax: (0 30) 72 61 61-212
E-Mail: lgs-berlin@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg
Grillendamm 2
14776 Brandenburg
Tel.: (0 33 81) 25 33-0
Fax: (0 33 81 25 33-23
E-Mail: info@rak-brb.de
Internet: www.rak-brb.de

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin
Tel.: (0 30) 30 69 31-0
Fax: (0 30) 30 69 31-99
E-Mail: info@rak-berlin.de
Internet: www.rak-berlin.de

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 7 43 18-0
Fax: (03 31) 7 43 18-30
E-Mail: info@bbik.de
Internet: www.bbik.de

**Banken und Kapitalbeteiligungs-
gesellschaften**
InvestitionsBank des Landes
Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 60-0
Fax: (03 31) 6 60-1234
E-Mail: postbox@ilb.de
Internet: www.ilb.de

11. Anhang

BC Brandenburg Capital GmbH
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 60-1698
Fax: (03 31) 6 60-1699
E-Mail: bc-capital@ilb.de
Internet: www.bc-capital.de

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg (MBG)
Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 49 63-0
Fax: (03 31) 6 49 63-21
E-Mail: brandenburg@mbg-bb.de
Internet: www.mbg-bb.de

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V. (BVK)
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 30 69 82-0
Fax: (0 30) 30 69 82-20
E-Mail: bvk@bvkap.de
Internet: www.bvkap.de

Weitere Adressen:
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 60-3836
Fax: (03 31) 6 60-3840
E-Mail: info@zab-brandenburg.de
Internet: www.zab-brandenburg.de

Technologie- und Gründerzentren im Land Brandenburg e. V.
Potsdamer Straße 18a
14513 Teltow
Tel.: (0 33 28) 4 30-200
Fax: (0 33 28) 4 30-202
E-Mail: info@tgbev.de
Internet: www.tgbev.de

Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA)
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02-200
Fax: (03 31) 60 02-400
E-Mail: office@lasa-brandenburg.de
Internet: www.lasa-brandenburg.de

bbw Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e. V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin
Tel.: (0 30) 3 10 05-176
Fax: (0 30) 3 10 05-120
E-Mail: info@bbw-berlin.de
Internet: www.bbw-berlin.de

Brandenburgisches Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung e. V. (BIEM)
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 9 77-4521
Fax: (03 31 9 77-4481
E-Mail: matthias.grossholz@uni-potsdam.de
Internet: www.biem-brandenburg.de

Unternehmerverband Brandenburg e. V.
Schillerstrasse 71
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 2 26 58
Fax: (03 55) 2 26 59
E-Mail: info@uv-brandenburg.de
Internet: www.uv-brandenburg.de

Vereinigung der Unternehmerverbände in Berlin-Brandenburg e. V. (UVB)
Am Schillertheater 2
10625 Berlin
Tel.: (0 30) 3 10 05-0
Fax: (0 30) 3 10 05-166
E-Mail: uvb@uvb-online.de
Internet: www.uvb-online.de

Gründungsnetz Brandenburg
Kontakt: Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Internet: www.gruendungsnetz.brandenburg.de

11. Anhang

11.3 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
DtA	Deutsche Ausgleichsbank
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStDV	Einkommensteuer-DurchführungsverordnGemeinschaftsaufgabe
EStG	Einkommensteuergesetz
ERP	European Recovery Programm
e. V.	eingetragener Verein
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
FördG	Fördergebietsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i. S. d.	im Sinne des / der
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
inkl.	inklusive
InvZulG	Investitionszulagengesetz
ISO	International Organization for Standardization
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KONSI	Konsolidierungsprogramm des Landes Brandenburg
KStG	Körperschaftsteuergesetz

LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit
LISI	Liquiditätssicherungsprogramm des Landes Brandenburg
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
MW	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
o. g.	oben genannt(e)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
RKW	Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Brandenburg
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
sog.	sogenannte
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
ZAB	ZukunftsAgentur Brandenburg
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

www.mdf.brandenburg.de